

XVI. Markt- und Approvisionierungswesen.

A. Geschäftsführung des Marktamtes.

Die Zahl der Geschäftsstücke, welche beim Marktamt behandelt wurden, betrug 137.103.

Die Zahl der Amtshandlungen in markt-, gewerbe- und sanitätspolizeilicher Hinsicht betrug 180.990
 die der kommissionellen Verhandlungen 1.120

Anstände wurden erhoben wegen Nichtbeobachtung:

der lebensmittelpolizeilichen und sanitätspolizeilichen Vorschriften 34.660
 „ marktpolizeilichen Vorschriften 18.603
 „ feuerpolizeilichen Vorschriften 96
 „ gewerbepolizeilichen Vorschriften 17.701
 „ eichpolizeilichen Vorschriften 14.702

Ausweise und Zertifikate wurden vom Marktamt 20.900 ausgefertigt.

Die durch das Marktamt eingehobenen Marktgebühren betragen: 989.241 K 11 h.

B. Maßnahmen gegen die Lebensmittelteuerung.

Fleischteuerung: Allgemeines Argentinisches Fleisch. — Am 9. Jänner kam in Triest mit dem von der Vereinigten Österreichischen Schiffahrts-Aktiengesellschaft vormals Austro-Americana gemieteten Dampfer „Whandotte“ die zweite Sendung argentinischen Fleisches von zusammen 672.724 kg brutto an, wovon zwei Drittel für den Konsum in Wien bestimmt waren.

Der Transport von Triest nach Wien erfolgte in der Zeit vom 11. bis 16. Jänner in 31 gewöhnlichen Raftenwaggons mit 388.106 kg Nettogewicht.

Mit Stadtratsbeschluß vom 3. Jänner war die Genehmigung dafür erteilt worden, daß das für Wien bestimmte argentinische Fleisch auf dem Zentralviehmarke in St. Mary ausgeladen und dort der veterinärpolizeilichen, eventuell auch der Zoll- und Verzehrungssteuer-Amtshandlung und allen mit der Verteilung und Abfuhr verbundenen Manipulationen unterzogen werde, ohne daß für die Benützung des Marktes und der Markteinrichtungen eine Gebühr zu entrichten ist.

Das Fleisch war in gefrorenem Zustande gut konserviert angekommen. Die einzelnen Viertel waren in doppelten Hüllen (Baumwollstoff und darüber Juteleinwand) verpackt.

Es war im allgemeinen von guter Qualität, an der Oberfläche vollkommen trocken und zeigte ein frisches Aussehen. Taichen- und Kernfett war in starkem Maße vorhanden.

Das Fleisch wurde teils von der Ersten Wiener Großschlächterei-Aktiengesellschaft, teils von den Fleischhauervereinigungen übernommen und in den Verkaufsständen und Läden der Großschlächterei sowie der Fleischhauer, ferner auch von den Konsumvereinen an die Konsumenten verkauft.

Die Detailverkaufspreise, die auf Grund von Vereinbarungen zwischen der Gemeinde, der Ersten Wiener Großschlächterei-Aktiengesellschaft und der Fleischhauergenossenschaft bindend festgesetzt wurden, waren folgende:

1 K 30 h für 1 kg vorderes fettes Rindfleisch mit Zuwage, 1 K 36 h für 1 kg vorderes mageres Rindfleisch mit Zuwage, 1 K 60 h für 1 kg hinteres Rindfleisch mit Zuwage, 1 K 80 h für 1 kg Roßbraten mit Zuwage und 1 K 90 h für 1 kg Zungenbraten und Beiried mit Zuwage.

Der Verkauf wurde einer strengen marktamtlichen Kontrolle unterworfen. Bei den einlaufenden Beschwerden handelte es sich entweder um die Menge der Zuwage und des Fettes oder um die Verabreichung von für die gewohnte Zubereitungsart ungeeigneten Stücken. Die Beschwerden waren darauf zurückzuführen, daß das Zerteilen der festgefrorenen Viertel in der in Wien üblichen Weise nicht möglich war, das Auftauen aber bei dem Andrang des neugierigen Publikums von den Verkäufern nicht abgewartet wurde. Es wurden daher die Viertel, so gut es eben ging, zertrümmert. Die Erste Wiener Großschlächterei-Aktiengesellschaft verwendete bei der Teilung einer Anzahl von Vierteln eine elektrisch betriebene Bandsäge, durch welches Verfahren aber ein Zerlegen in die gewohnten Qualitäten gleichfalls nicht erzielt wurde. Aus denselben Gründen war auch das Abziehen des Deckenfettes (Speckes) und des Nieren- oder Kernfettes sowie eine Auslösung der als Beigabe dienenden Knochen, wie sie zur Suppenbereitung erforderlich sind, nicht möglich. Das Publikum war mit dem Geschmacke des Fleisches im allgemeinen nicht unzufrieden, bemängelte aber den zu hohen Preis und die unrationelle Art der Ausschrotung.

Die Nachfrage war in den ersten Tagen äußerst rege, flaute dann aber merklich ab.

Über Ansuchen mehrerer Provinzgemeinden wurde diesen der Bezug argentinischen Fleisches aus Wien zugestanden.

Am 3. Jänner hat der Stadtrat den Beschluß gefaßt, das k. k. Ackerbauministerium zu ersuchen, den Bericht, welchen das von ihm nach Argentinien zum Studium der dortigen Veterinärverhältnisse entsendete Fachorgan über das Ergebnis dieses Studiums erstattet, zu veröffentlichen.

Am 13. Jänner beschloß der Gemeinderat folgende Resolution: „Ohne einen etwaigen geheimen Vertrag, durch welchen die österreichische Regierung bei der Einfuhr überseeischen Fleisches an die Zustimmung Ungarns gebunden und in ihrer Aktionsfreiheit beschränkt wäre, anzuerkennen, fordert die Gemeinde Wien die Regierung auf, bekanntzugeben, ob es richtig ist, daß gelegentlich der Ausgleichsverhandlungen des Jahres 1907 ein solcher geheimer Zusatzvertrag geschlossen wurde, durch welchen die österreichische Regierung bei der Einfuhr von überseeischem Fleische an die Zustimmung Ungarns gebunden und in ihrer Aktionsfreiheit beschränkt ist.“

Am 27. Februar langte mit dem der Vereinigten Österreichischen Schiffahrts-Aktiengesellschaft vormals Austro-Americana und Fratelli Cosulich gehörigen Dampfer „Oriana“ wieder eine Schiffsladung argentinischen Fleisches in Triest ein. Von der Ladung wurden in den Tagen vom 1. bis 8. März in 23 Waggonen 290.031 kg nach Wien gebracht, während der Rest der Schiffsladung von Triest aus nach Provinzorten abgegeben wurde. Das Fleisch war von gleicher Qualität und langte in demselben einwandfreien Zustande in Wien an, wie das der vorhergehenden Sendung. Entgegen der Vereinbarung war es aber wieder des Taschens- und Nierenfettes nicht entledigt und nur das die Niere umhüllende Fett war teilweise entfernt.

Der Vertrieb erfolgte in ähnlicher Weise wie bei der vorhergehenden Sendung. Die Preise wurden in der gleichen Höhe zwischen der Gemeinde, der Ersten Wiener Großschlächtere-Aktiengesellschaft und der Fleischhauergenossenschaft vereinbart.

Nach den Anträgen des Marktamtes wurde auch vereinbart, daß das Fleisch nicht unmittelbar nach dem Einlangen in Wien in noch gefrorenem Zustande zur Ausschrotung zu bringen sei, sondern erst dann, wenn die Auftauung so weit erfolgt ist, daß eine gleiche Behandlung wie die des frischen Fleisches möglich ist, nämlich das Auslösen der Qualitäten und das bankmäßige Herrichten des Fleisches. Die Fleischhauer und die Fleischverschleißer hielten sich wohl an diese Vereinbarungen, das Absetzen wurde aber nicht allgemein durchgeführt, worunter der Absatz des Fleisches litt. Das Decken- und Außenfett, das selbst bei frischem Fleische nach längerer Lagerung schmierig und ranzig wird, erfährt beim argentinischen Fleische dieselbe Veränderung, vielleicht wegen seiner vom Fette der heimischen Rinder abweichenden Zusammensetzung noch früher und es müssen daher bei der Ausschrotung die verdorbenen Schichten entfernt werden. Wo dies beobachtet wurde, war der Absatz ein guter. In vielen Verkaufsstellen wurde jedoch das Publikum durch das Belassen von übermäßig viel Fett nicht in entsprechendem Maße für den Konsum des überseeischen Fleisches gewonnen, obwohl dieses bei entsprechender Verabreichung in seiner Qualität hinter den hiesigen frischen Fleischsorten im allgemeinen nicht zurücksteht und unbedingt die galizischen, serbischen und rumänischen Provenienzen übertrifft. Die Detailverkäufer erklärten mehrfach, daß sie zu wenig verdienen und zeigten in manchen Fällen nicht viel Bestreben, das Publikum an den Bezug des Gefrierfleisches zu gewöhnen.

Auch von dieser Sendung wurde ein Teil an Provinzorte abgegeben.

Mit den der Vereinigten Österreichischen Schiffahrts-Aktiengesellschaft vormals Austro-Americana und Fratelli Cosulich gehörigen Dampfern „Gulf of Venice“ und „Francesca“ langte anfangs April die vierte und fünfte Sendung argentinischen Gefrierfleisches in Österreich ein.

Die Sendungen umfaßten im ganzen 52 Waggonen mit einem Gewichte von 768.412 kg netto. Das Fleisch, das vom 4. bis 7., bzw. 7. bis 12. April in Wien eintraf, wurde, da weder seitens der Ersten Wiener Großschlächtere-Aktiengesellschaft noch der Fleischhauervereinigung Anmeldungen vorlagen, von der Firma H. Stein als Vertreterin der Swift Beef Company Ltd. in London übernommen und an Wiener und auswärtige Verschleißer abgegeben. Die Beschaffenheit des Fleisches war wieder die gleiche wie bei den früheren Sendungen. Das Nierenfett war bei beiden Sendungen ganz, das Taschensfett zum großen Teile entfernt. Für den Detailverschleiß wurden seitens der Gemeinde die Detailpreise in gleicher Höhe wie bei den früheren Sendungen vereinbart. Die Ausschrotung erfolgte erst nach dem Auftauen in der beim frischen Fleische üblichen Weise.

Mit dem Dampfer „Sophia Hohenberg“ langte am 27. Mai die sechste Sendung und am 18. Juni mit dem Dampfer „Francesca“ die siebente Sendung in Triest ein. Von diesen Sendungen gelangten am 8. Juni 103.869 kg und am 30. Juni 9146 kg nach Wien.

Auch von der vierten, fünften, sechsten und siebenten Sendung wurde ein Teil an Provinzorte abgegeben und ein Teil auch exportiert.

Von dem im ganzen nach Wien gelangten argentinischen Fleische von 1.670.888 kg wurden in Wien 1.263.934 kg konsumiert. Ins Inland wurden 120.718 kg, nach Triest zurück wurden 232.560 kg und ins Ausland wurden 53.676 kg gesendet. Im ganzen wurden aus Wien wieder ausgeführt 406.954 kg.

Anstände oder Bedenken veterinärpolizeilicher Natur haben sich bei dem gesamten eingeführten Gefrierfleische nicht ergeben.

Da als Gründe für die Zurückhaltung eines Teiles des Publikums außer dem Preise und der Art der Ausschrotung auch der dem Fleische anhaftende spezifische Geruch und die Beschaffenheit des Fettes angeführt wurde, hat das Veterinäramt hierüber ein Gutachten erstattet, in dem es heißt:

„Nach den aus Konsumentenkreisen zugekommenen Mitteilungen ist der dem argentinischen Fleische anhaftende spezifische Geruch und die Beschaffenheit des Fettes ein Grund, daß dasselbe von einem Teile der Bevölkerung abgelehnt wird. Dieser Geruch ist nach den gewonnenen Erfahrungen einerseits auf das verwendete Packmaterial (Sute), andererseits aber auf das bei der Mästung verwendete Futter zurückzuführen. Während die durch das Verpackungsmaterial bedingte Geruchs-anomalie naturgemäß bei allen Fleischstücken den Oberflächenschichten gleichmäßig anhaftet, ist die durch die Fütterung bedingte Abnormität in verschieden hohem Grade zugegen. Die ganze Stufenleiter von im zubereiteten Zustande kaum wahrnehmbaren Grade des Abnormen bis zu einer die völlige Ungenießbarkeit des Fleisches herbeiführende Höhe konnte wahrgenommen werden. Derartige intensive Veränderungen sind jedoch als ein äußerst seltenes Vorkommnis zu bezeichnen. Ganz genau dieselben Verhältnisse, wenngleich nicht stets so ausgesprochen, sind nicht allein am Fleische unserer einheimischen Rinder, sondern aller schlachtbaren Haustiere einschließlich des Geflügels wahrzunehmen. Es sei hier besonders auf den so sehr variierenden Geruch und Geschmack des Hammelfleisches sowie auf die bei Gänsen häufigen Abnormitäten hingewiesen (Dlgame).“

Das Veterinäramt hat ferner an dem Fette der argentinischen Rinder Untersuchungen vorgenommen.

Das Gutachten lautete: „Die untersuchten Fettproben stammten von den Sendungen argentinischen Fleisches, welche mit den Dampfern „Driana“ und „Gulf of Venice“ eintrafen und am 1. bis 8. März, bzw. 4. bis 7. April in Wien eingelagert wurden. Die Proben des Fettgewebes wurden am 11. April im Lagerhause, Wien, II., Franzensbrückenstraße, entnommen. Es stammt Brustfett I, Nierenfett I, Taschensfett I von vorderen und hinteren Vierteln der mit dem Schiffe „Driana“, Brustfett II, Taschensfett II von den entsprechenden vorderen, bzw. hinteren Vierteln der mit dem Schiffe „Gulf of Venice“ angekommenen Sendungen.

Die chemische Untersuchung der Fettproben ergab folgendes Resultat:

Bezeichnung des Fettes:	Schmelzpunkt:	Säurezahl:	Verseifungszahl:	Jodzahl:
Brustfett I . . .	37 bis 39	1·21	194·3	50·51
Brustfett II . . .	32	13·40	193·0	55·40

Bezeichnung des Fettes:	Schmelzpunkt:	Säurezahl:	Verseifungszahl:	Jodzahl:
Nierenfett I . . .	41 bis 42	1·23	187·1	49·25
Taschenfett I . .	42	1·26	196·5	50·48
Taschenfett II . .	38	16·00	191·3	56·35
Mittelzahlen für europäischen				
Rindstalg	45 bis 46	3·5 bis 50	195 bis 198	39 bis 41·2
Mittelzahlen für europäisches				
Schweinefett . . .	36 bis 40	0·5 bis 80	195 bis 196	57 zirka.

Die Proben argentiniſchen Fleiſches erſcheinen nach der niederen Säurezahl nicht ranzig.

Auffällig ſind die für Rinderfett niedrigen Schmelzpunkte. Daß dieſe auf keinem Zufalle beruhen, beweifen die für Rinderfett hohen Jodzahlen. In dieſer Beziehung nähern ſich die unterſuchten Proben von Fett argentinischer Rinder dem Schweinefett. Da bekannt iſt, daß die Jodzahl des Schweinefettes bei gleichzeitigem Sinken des Schmelzpunktes beträchtlich über den Durchſchnitt ſteigt, wenn die Schweine mit Ölfuſchen gefüttert werden, ſo können auch die verhältnismäßig hohen Jodzahlen und die niederen Schmelzpunkte des argentinischen Fettes nicht wundernehmen, ſie ſind ohne Zweifel dadurch zu erklären, daß die argentinischen Rinder mit anderem, allerdings nicht näher bekannten Futter ernährt werden als die einheimischen Rinder.

Zur Frage, inwieweit ſolche Abweichungen in der Beſchaffenheit des Fettes die Bekömmlichkeit für den menſchlichen Genuß beeinflussen, ſei zunächſt darauf hingewieſen, daß in der Regel ein Speiſefett um ſo leichter verdaulich iſt, je niedriger ſein Schmelzpunkt, bzw. je höher ſeine Jodzahl iſt. Aus dieſem Grunde iſt ja das Schweinefett leichter verdaulich als Hammeltalg und Rinderfett. Die Beſchaffenheit des Fettes iſt aber auch von Einfluß auf die Zuträglichkeit des Fleiſches; ſo iſt gewiß ein guter Teil der Tatſache, daß kaltes Hammelfleiſch recht wenig zuträglich iſt und daß deſſen Genuß bei ſchwachen Mägen ſo leicht Indispoſitionen verurſacht, auf den hohen Schmelzpunkt (niedere Jodzahl) des Hammelfettes zurückzuführen.

Nach dem vorliegenden Unterſuchungsergebniffe muß daher dem Fett argentinischer Rinder als Nahrungsfett ein höherer Wert beigemessen werden als dem Fett europäischer Rinder, ein Wert, welcher das Fett argentinischer Rinder ziemlich nahe an das Schweinefett bringt. Würde man das argentinische Rindfleiſch nur von dieſem Geſichtspunkte aus beurteilen, ſo müßte man es für den menſchlichen Genuß als bekömmlicher bezeichnen als das europäischer Rinder.“

Über das Anſuchen der Vereinigten Öſterreichiſchen Schifffahrts=Aktiengeſellſchaft vormals Austro-Americana und Fratelli Coſulich in Trieſt vom 28. Juni 1911, betreffend die Bewilligung zur weiteren Einfuhr argentinischen Fleiſches, hat das k. k. Ackerbauminiſterium mit dem Erlaſſe vom 4. Juli der genannten Geſellſchaft eröffnet, „daß die h. o. erteilten Bewilligungen zur Einfuhr argentinischen Fleiſches mit Ende Juni 1911 abgelaufen ſind und das biſher in das Zollinland eingebrachte Fleiſch als Einfuhr zu betrachten iſt, ohne Rückſicht darauf, daß Teilſendungen hievon zur Ausfuhr gelangten. Es kann demnach aus dem Umſtande, daß Teilquantitäten des eingeführten argentinischen Fleiſches wieder ausgeführt wurden, ein Recht zur Einfuhr neuer Fleiſchſendungen aus Argentinien im Ausmaße der Ausfuhr nicht abgeleitet werden. Bezüglich der Erteilung

weiterer Bewilligungen zur Einfuhr argentinischen Fleisches ist aber das Ackerbauministerium, wie der geehrten Schiffsahrts-Aktiengesellschaft schon mit den h. o. Erlässen vom 14. und 17. Juni 1911 eröffnet wurde, nicht in der Lage, dormalen eine Verfügung zu treffen.“

Hierüber hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 19. Juli folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Gemeinde Wien protestiert energisch gegen die mit dem Erlasse des k. k. Ackerbauministeriums vom 4. Juli 1911 ausgesprochene Verweigerung weiterer Einfuhrbewilligungen für argentinisches Fleisch an die Austro-Americana und die hiedurch bekundete Absicht der österreichischen Regierung, die weitere Einfuhr überseeischen Fleisches zu inhibieren.

Gleichzeitig wird die k. k. Regierung aufgefordert, daß bereits am 16. Jänner 1911 beim k. k. Ackerbauministerium eingebrachte Ansuchen der Gemeinde Wien um die Bewilligung zur Einfuhr überseeischen Fleisches für die Monate Mai bis einschließlich Dezember 1911 unverzüglich in günstigem Sinne zu erledigen.

Die Gemeinde Wien erklärt, daß der Regierung die volle Verantwortung für die Folgen einer weiteren ablehnenden Haltung zugemessen werden müßte.“

Unterm 20. August 1911 langte folgender Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums ein:

„Das in den Eingaben vom 16. Jänner, 7. und 20. Juli 1911 gestellte Ansuchen um die Bewilligung zur Einfuhr argentinischen Fleisches findet das Ackerbauministerium abweislich zu bescheiden, weil die h. o. erteilten Bewilligungen zur Einfuhr derartigen Fleisches mit Ende Juni 1911 abgelaufen sind und das Ackerbauministerium nicht in der Lage ist, weitere Einfuhrbewilligungen für argentinisches Fleisch zu erteilen.“

Daraufhin hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 21. August folgende Resolution genehmigt:

„Der Stadtrat nimmt den Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums, wonach das Ansuchen um die Bewilligung zur Einfuhr argentinischen Fleisches abgewiesen und erklärt wurde, daß das k. k. Ackerbauministerium nicht in der Lage ist, weitere Einfuhrbewilligungen für argentinisches Fleisch zu erteilen, mit dem Ausdrucke des tiefsten Bedauerns zur Kenntnis. Der Stadtrat ist nach wie vor der Überzeugung, daß der gegenwärtig herrschenden Fleischnot nur durch Vermehrung der vorhandenen Fleischmenge abgeholfen werden kann und da eine solche momentan nur durch Einfuhr argentinischen Fleisches möglich ist, so liegt in der Verweigerung dieser Einfuhr die Verhinderung des einzigen Mittels, durch welches namentlich der ärmeren Bevölkerung billige Fleischnahrung zugeführt werden könnte.

Der Stadtrat weist den Versuch der ungarischen Regierung, auf die Versorgung der Stadt Wien mit billigem Fleisch Einfluß zu nehmen, mit aller Entschiedenheit zurück, da es zu den primitivsten Rechten eines jeden Staatswesens gehört, für die Approvisionierung seiner Bevölkerung selbst und allein Sorge zu tragen, und im gegebenen Falle von einer sanitären Gefahr, welche allein Ungarn das Recht geben würde, einzugreifen, nicht die Rede sein kann, wie daraus hervorgeht, daß Ungarn Kompensationsforderungen ganz anderer Natur stellt.

Der Stadtrat weist darauf hin, daß sich der Bestand eines wirklichen Bedarfes von argentinischem Fleische in Wien daraus ergibt, daß der vorhandene Vorrat nahezu erschöpft ist. Er fordert die k. k. Regierung auf, in der Frage der Einfuhr des argentinischen Fleisches selbständig dasjenige vorzulehren, was im dringendsten Interesse der Bevölkerung gelegen ist, nämlich die Bewilligung der ungehinderten und unbefchränkten Einfuhr und die Zurückweisung jeder unberechtigten fremden Einmischung.“

Es wurde zugleich beschlossen, es sei diese Resolution durch eine Deputation der k. k. Regierung zu überreichen.

In Durchführung dieses Stadtratsbeschlusses hat der Bürgermeister in Begleitung der Vizebürgermeister Dr. Porzer und Hoß sowie der Stadträte Sebastian Grünbeck, Knoll, Rain und Schwer bei seiner Exzellenz dem Ministerpräsidenten Freiherrn von Gautsch sowie im k. k. Ackerbauministerium am 25. August vorgeprochen und die angeführte Resolution überreicht.

Um jedoch seiner bei diesen Audienzen bekanntgegebenen Rechtsanschauung, daß die österreichische Regierung nicht nur berechtigt, sondern geradezu verpflichtet ist, in der Frage der Einfuhr des argentinischen Fleisches nach Österreich selbständig, also unabhängig von der ungarischen Regierung, vorzugehen, eine Grundlage zu geben, hat der Bürgermeister am 1. September Seiner Exzellenz dem Ministerpräsidenten ein Promemoria übergeben, in welchem er die Rechtsgrundlage für seine Anschauung ausführlich begründete und gleichzeitig auf die Notwendigkeit der sofortigen Einfuhr überseeischen Fleisches hinwies.

Dieses Promemoria lautete:

„Euer Exzellenz!

Am 25. August 1911 haben Euer Exzellenz eine Abordnung des Präsidiums des Wiener Gemeinderates und des Stadtrates empfangen, die Euer Exzellenz die schwierige Lage vorstellte, in welche die Gemeindeverwaltung durch die Ablehnung der weiteren Einfuhr argentinischen Fleisches versetzt wird. Zugleich wurden Euer Exzellenz die Beschlüsse überreicht, welche der Stadtrat unter dem Eindrucke der bezüglichen Entscheidung des k. k. Ackerbauministeriums vom 19. August 1911 gefaßt hatte. Die Erklärungen Euer Exzellenz in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 25. Juli 1911 sowie die Aufmerksamkeit, welche Euer Exzellenz den Ausführungen der Abordnung des Wiener Gemeinderates widmeten, haben die Hoffnung erweckt, daß die k. k. Regierung sich den im Interesse von zwei Millionen Konsumenten erhobenen Forderungen nicht verschließen und der Gemeinde in ihrem fortwährenden Bestreben, die Approvisionierung der Reichshauptstadt zu sichern und zu erleichtern, auch ihre unentbehrliche Hilfe zuteil werden lasse.

Ich beehre mich nun, Euer Exzellenz im folgenden eine schriftliche Erörterung des Standpunktes der Wiener Gemeindeverwaltung in der Frage der Einfuhr argentinischen Fleisches zu überreichen und damit Euer Exzellenz bei der weiteren Verfolgung dieser so dringenden und wichtigen Angelegenheit eine zusammenfassende Darstellung der bezüglichen Forderungen zur Verfügung zu stellen.

Als im Spätsommer 1910 eine Vieh- und Fleischnot und damit eine neuerliche Erhöhung der Fleischdetailpreise bevorstand, beschloß der Wiener Gemeinderat, bei der k. k. Regierung um die Bewilligung zur Einfuhr argentinischen Fleisches anzusuchen, da diese das einzige sofort wirkame Mittel zur Abhilfe darstelle. Die k. k. Regierung hat sich der Erkenntnis der Notwendigkeit dieser Einfuhr zur Bekämpfung des Fleischmangels nicht verschlossen und bis Juni 1911 insgesamt die Einfuhr von zirka 4000 Tonnen gefrorenen argentinischen Fleisches nach Österreich gestattet, wovon 3200 Tonnen tatsächlich eingeführt wurden. Für diese Aktion Seiner Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Baron Bienerth wird die Wiener Bevölkerung dauernden Dank wissen. Es steht fest, daß die Einfuhr des argentinischen Fleisches für die Versorgung der städtischen Bevölkerung mit Fleisch im Zeichen der Fleischnot von großer Bedeutung war.

Die Gemeinde Wien hatte nun unterm 16. Jänner 1911 an das k. k. Ackerbauministerium das Ansuchen gerichtet, die Einfuhr argentinischen Fleisches in einer Menge von je 650 bis 800 Tonnen in den Monaten Mai bis einschließlich Dezember 1911 (wovon beiläufig ein Drittel an andere Konsumorte abzugeben und die übrigen zwei Drittel für Wien unter ausschließlicher Verfügung der Gemeinde Wien bestimmt wären) zu gestatten und hatte in dem Ansuchen angeführt, daß auf diese Weise allen im weiteren Verlaufe des Jahres möglicherweise eintretenden ungünstigen Eventualitäten in der Fleischversorgung Wiens zeitgerecht entgegengetreten werden könne.

Gerade in der Zeit, in der sich heuer wieder eine bedrohliche Knappheit in dem Angebote von Vieh und Fleisch zeigte und in der sich neuerlich und noch viel mehr als im Vorjahre ergab,

daß der einzige sofort gangbare Ausweg aus der das städtische Leben immer mehr und mehr gefährdenden Vieh- und Fleischnot die Einfuhr des gefrorenen Fleisches aus Argentinien sei, langte die Entscheidung des k. k. Ackerbauministeriums vom 19. August 1911 über das obige Ansuchen der Gemeinde ein: Das Ansuchen wurde abgewiesen, „weil die erteilten Bewilligungen zur Einfuhr derartigen Fleisches mit Ende Juni 1911 abgelaufen sind und das Ackerbauministerium nicht in der Lage ist, weitere Einfuhrbewilligungen für argentinisches Fleisch zu erteilen“.

Das k. k. Ackerbauministerium hat es gänzlich unterlassen, seine Entscheidung meritorisch zu begründen. Es wurde aber bei den Verhandlungen zur Begründung der ablehnenden Haltung der Regierung auf den mit Gesetz vom 30. September 1907 publizierten Ausgleich zwischen Österreich und Ungarn verwiesen.

Im folgenden soll zunächst die Rechtslage an der Hand der bestehenden Gesetze und Verordnungen besprochen werden.

Der § 4 des allgemeinen Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, R.-G.-Bl. Nr. 117, bestimmt: „Die Ein- und Durchfuhr von Haustieren und tierischen Rohstoffen ist an eine besondere, fallweise einzuholende Bewilligung des Ackerbauministeriums gebunden. Dem Ackerbauministerium bleibt es jedoch vorbehalten, hinsichtlich der Zulässigkeit der Ein- und Durchfuhr im Einvernehmen mit dem Handelsministerium auch allgemeine regelnde Bestimmungen zu treffen.“

§ 6 des allgemeinen Tierseuchengesetzes bestimmt ferner: „Hinsichtlich jener Länder, mit denen bezüglich des Verkehrs mit Tieren, tierischen Rohstoffen und anderen Trägern des Ansteckungstoffes Vereinbarungen bestehen, gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarungen. Die hienach sich ergebenden Anordnungen sind im Wege der Verordnung zu erlassen, und zwar, je nachdem sie dauernde oder vorübergehende Geltung besitzen, auf Grund des § 4 oder § 5 dieses Gesetzes.“

Mit Argentinien bestehen keine Vereinbarungen im Sinne des § 6 des Tierseuchengesetzes. Die Regierung wäre daher imstande, den Verkehr mit Vieh und Fleisch selbständig zu regeln, falls sie nicht auf andere Art gebunden ist. Die österreichische Regierung erachtet sich nun, und zwar wie im folgenden dargestellt werden soll, unbegründeter, ja geradezu gesetzwidriger Weise durch den Ausgleich mit Ungarn in ihrem freien Selbstbestimmungsrechte beschränkt.

Anlässlich des Abschlusses des Vertrages „betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone“ (Gesetz vom 30. Dezember 1907, R.-G.-Bl. Nr. 278) wurden nämlich zu Artikel XX, welcher den Verkehr von Tieren und tierischen Rohprodukten sowie giftfangenden Gegenständen aus Österreich nach Ungarn und umgekehrt regelt, Durchführungsmodalitäten vereinbart, welche neben den Ausführungsbestimmungen über den Zwischenverkehr zwischen Österreich und Ungarn im § 12, Absatz 2, auch eine Bestimmung über die Ein- und Durchfuhr von Tieren, Fleisch und tierischen Rohstoffen aus dem Auslande (also aus dritten Staaten) nach Österreich-Ungarn enthalten.

Dieser Absatz lautet:

„Hinsichtlich der Hintanhaltung der Ein- und Durchfuhr von Tieren, Fleisch und tierischen Rohstoffen aus Staaten, aus welchen die Ein- und Durchfuhr solcher Artikel mit veterinärpolizeilichen Gefahren verbunden ist, wird gleichartig vorgegangen werden.“

Diese „Durchführungsmodalitäten“ wurden nicht wie der Vertrag mit Ungarn als Gesetz publiziert, sondern mittels der Ministerial-Verordnung vom 31. Dezember 1907, R.-G.-Bl. Nr. 282, „mit welcher Vorschriften über den Viehverkehr mit den Ländern der heiligen ungarischen Krone erlassen wurden“, verlautbart. Diese Verordnung wurde gemäß § 6 und auf Grund des § 4 des neuen Tierseuchengesetzes mit Ministerial-Verordnung vom 10. Februar 1910, R.-G.-Bl. Nr. 36, republiziert.

Es ist nun die Frage, ob durch die Bestimmung des § 12, Absatz 2, der Durchführungsmodalitäten der österreichische Staat vertragsmäßig gebunden worden ist, bei der Ein- und Durchfuhr von Tieren und tierischen Rohprodukten aus fremden Staaten das Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung herzustellen. Wie bereits oben ausgeführt, geht § 12, Absatz 2, über Artikel XX hinaus und es fehlt ihm deshalb der Charakter einer Durchführungsbestimmung zu Artikel XX. Während die Bestimmungen der Durchführungsmodalitäten, welche sich auf den Zwischenverkehr zwischen Österreich und Ungarn beziehen, als Durchführungsbestimmungen zu Artikel XX erlassen werden konnten, ist § 12, Absatz 2, tatsächlich eine Ergänzung des Ausgleichsvertrages und hätte daher als Handels- und Staatsvertrag der verfassungsmäßigen Zustimmung des Reichsrates bedurft.

Gemäß Artikel VI des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 145, über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt schließt der Kaiser Staatsverträge ab. Zur Gültigkeit der Handelsverträge und jener Staatsverträge, die das Reich oder Teile desselben belasten oder einzelne Bürger verpflichten, ist die Zustimmung des Reichsrates erforderlich. Die „Durchführungsmodalitäten“ sind nun wohl dem Reichsrate bekanntgegeben worden, die verfassungsmäßige Zustimmung des Reichsrates ist jedoch nicht erfolgt.

Die Bestimmung des § 12, Absatz 2, stützt sich daher lediglich auf die angeführten Ministerial-Berordnungen vom 31. Dezember 1907, R.-G.-Bl. Nr. 282, bzw. vom 10. Februar 1910, R.-G.-Bl. Nr. 36, nicht aber auf den Ausgleichsvertrag, und es liegt somit eine vertragsmäßige Verpflichtung Österreichs, bei Hintanhaltung der Ein- und Durchfuhr von Vieh und Fleisch aus dem Auslande das Einvernehmen mit dem anderen Vertragsstaate Ungarn zu pflegen, nicht vor. Es kann daher § 12, Absatz 2, der zitierten Ministerial-Berordnung einseitig abgeändert werden, und da nach dem Gesagten diese Bestimmung ungesetzlich und geradezu verfassungswidrig erscheint, muß ihre eheste Beseitigung erfolgen.

Diese Ausführungen stehen nun allerdings im Widerspruche mit den Erklärungen Euer Exzellenz in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 25. Juli 1911, wonach die Durchführungsmodalitäten zur Gänze für Österreich bindend sind.

Euer Exzellenz haben zur Begründung dieser Meinung darauf hingewiesen, daß Artikel XX des Ausgleichsvertrages die Durchführungsmodalitäten zitiere, daß sie dem Abgeordnetenhause als Beilage des Motivenberichtes vorgelegt, im Ausgleichs-Ausschusse des Abgeordnetenhauses durchberaten und formell zur Abstimmung gebracht, im Ausschußberichte erörtert wurden und daß im Plenum des Abgeordnetenhauses über den ganzen Komplex der den Ausgleich bildenden Vereinbarungen abgestimmt wurde. Ferner bemerkten Euer Exzellenz in jener Interpellationsbeantwortung, daß selbst für die Gültigkeit eines mit einem auswärtigen Staate abgeschlossenen Staatsvertrages die Prüfung und Genehmigung durch das Parlament ausreiche und die Beschließung eines Gesetzes nicht verlangt werde, es müsse daher eine bloße Jurkenntnisnahme seitens des Parlamentes wohl auch für die Gültigkeit einer im Verhältnisse zwischen den beiden Staaten der Monarchie getroffenen Vereinbarung hinreichen.

Zu diesen Ausführungen muß ich bemerken, daß im Artikel XX die Durchführungsmodalitäten in einer ganz bestimmten Richtung (Maßregeln bei Feststellung einer ansteckenden Tierkrankheit bei einem aus dem einen Vertragsstaate in den anderen eingebrachten Transporte, bei Einschleppungen einer solchen Krankheit oder bei deren Bestand insbesondere in einem Grenzbezirke), nicht aber rücksichtlich des Auslandsverkehrs bezogen sind, und daß sich der Ausgleichs-Ausschuß des Abgeordnetenhauses, wie aus seinem Berichte Nr. 567 der Beilagen, XVIII. Session zu ersehen ist, nur mit jenen Bestimmungen befaßt hat, welche sich auf den Zwischenverkehr mit Ungarn beziehen, und daß er sich über die Durchführungsmodalitäten für den Auslandsverkehr nicht geäußert hat.

Weiters muß ich zu den Ausführungen Euer Exzellenz bemerken, daß § 12, Absatz 2, der Durchführungsmodalitäten die ausdrückliche Zustimmung des Abgeordnetenhauses nicht gefunden hat, da in der Sitzung vom 17. Dezember 1907 (Seite 3569 des stenographischen Protokolles, 50. Sitzung, XVIII. Session) in dritter Lesung lediglich über das Gesetz, womit der Vertrag betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone, das Übereinkommen über die Vermeidung von Doppelbesteuerungen sowie über einige andere Angelegenheiten der direkten Besteuerung und das Additionalübereinkommen zu dem Übereinkommen in betreff der Beitragsleistung der Länder der heiligen ungarischen Krone zu den Lasten der allgemeinen Staatschuld genehmigt und in Kraft gesetzt werden, abgestimmt wurde.

Im stenographischen Protokoll ist bei der Abstimmung auf 567 der Beilagen verwiesen, in denen aber unter „Gesetzesvorlagen“ nur die oben angeführten Gesetze enthalten sind, während die berührten Durchführungsmodalitäten zu Artikel XX hier nicht, sondern lediglich als Beilage zum Ausschußberichte erscheinen. Aus den dem Herrenhause mitgeteilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses (Beilage 22 zu dem stenographischen Protokoll des Herrenhauses, XVIII. Session 1907) geht hervor, daß der Beschluß des Abgeordnetenhauses nur die Gesetzesvorlagen, nicht aber die Durchführungsmodalitäten umfaßte. Es wurde auch im Herrenhause in der Sitzung vom 19. Dezember 1907 nur über die obenangeführten Gesetze ohne die Durchführungsmodalitäten abgestimmt.

Gegenüber den Ausführungen Euer Exzellenz komme ich daher zu dem Ergebnisse, daß § 12

Absatz 2, der Durchführungsmodalitäten die verfassungsmäßige Zustimmung des Reichsrates nicht gefunden hat. Der Standpunkt der k. k. Regierung ist mit den Staatsgrundgesetzen nicht vereinbar und ich möchte betonen, daß die Haltung der Regierung nach meiner Überzeugung gerade in diesem Falle nicht am Platze ist, in welchem Ungarn darauf ausgeht, Österreich auf einem wichtigen Gebiete das Selbstbestimmungsrecht streitig zu machen.

Das Gleiche muß ich auch zu der Erklärung Sr. Exzellenz des Herrn Ackerbauministers vom 19. Juli 1911 gegenüber den Abgeordneten Rienößl, v. Baechle, Ferzabek, Kuhn und Zau negger bemerken, „daß zur Einfuhr argentinischen Fleisches die Zustimmung der ungarischen Regierung notwendig sei, die seinerzeit vom Abgeordnetenhaufe widerspruchslös zur Kenntnis genommen worden sei und daher gewissermaßen Gesetzeskraft habe“. Diese Äußerung zeigt eine völlige Verkennung der Sachlage, da es sich doch nicht darum handeln kann, die uns so nachteiligen Durchführungsmodalitäten um jeden Preis aufrecht zu erhalten. Es gibt keine Bestimmungen, die „gewissermaßen“ Gesetzeskraft haben, sondern sie sind entweder gültig oder nicht.

Es muß übrigens den Eindruck erwecken, daß von beiden Regierungen oder wenigstens von einer die Unklarheit der Rechtslage erkannt wurde. Denn nach den vom königlich ungarischen Ackerbauminister Serenyi am 10. Juni 1911 im ungarischen Abgeordnetenhaufe und den von Guér Exzellenz in der zitierten Interpellationsbeantwortung gemachten Mitteilungen ist in dem Anhang zum Paraphierungsprotokolle adto. Budapest, 8. Oktober 1907 eine für die ganze Dauer des Ausgleichsvertrages geltende Interpretationsregel vereinbart worden, welche folgenden Inhalt hat: „Hinsichtlich der Durchführung des zweiten Absatzes des § 12 wird das Prinzip zu gelten haben, daß im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen beiden Regierungen die strengere Auffassung der einen für beide maßgebend sein und zur Anwendung gelangen wird.“

Guér Exzellenz erklärten selbst, daß diese Vereinbarung lediglich eine Direktive für die beiden Regierungen bilden solle, wie der § 12 zu interpretieren ist, weshalb eine Veröffentlichung nicht notwendig gewesen sei, und fügten bei, daß diese Vereinbarung sachlich selbstverständlich sei, da nach § 12 das Einvernehmen beider Regierungen erforderlich ist. Gerade aber wenn der sachliche Inhalt der Vereinbarung sich mit § 12 deckt, ist die Annahme gerechtfertigt, daß durch diese Vereinbarung, die doch einen Zweck haben mußte, ein formeller Mangel des Vertrages behoben werden sollte. Es muß aber daran festgehalten werden, daß die Abänderung oder Ergänzung eines Staatsvertrages in dieser Form jedenfalls nur die zeichnende Regierung verpflichtet.

Obwohl die Stellung der ungarischen Regierung durch das Entgegenkommen und das von Ungarn selbst als loyal bezeichnete Verhalten der österreichischen Regierung sehr gefestigt war, genügte dies Ungarn nicht.

Als sich die österreichische Regierung im Juli 1911 auf Grund der die Einfuhr limitierenden Vereinbarungen mit Ungarn, über welche der königlich ungarische Handelsminister Hieronymi am 5. Jänner 1911, der königlich ungarische Ackerbauminister Serenyi am 10. Juni 1911 und Guér Exzellenz am 25. Juli 1911 Mitteilung machten, außerstande erachtete, weitere Bewilligungen zur Einfuhr argentinischen Fleisches zu erteilen und nicht einmal das Quantum, das bereits in Triest als Erfaß für aus Österreich exportiertes Gefrierfleisch angekommen war, zur Ausladung zulassen zu können glaubte, das Verlangen nach Gestattung der weiteren Einfuhr aber immer lauter wurde, trat die österreichische Regierung wieder in Verhandlungen mit Ungarn. Bei diesen Verhandlungen ging Ungarn soweit, für seine Zustimmung Kompensationen auf einem ganz anderen, mit der Veterinärpolizei in gar keinem Zusammenhange stehenden Gebiete (Annaberger Bahnanschluß, Donauschiffahrt u. dgl.) zu fordern. Gründe veterinärpolizeilicher Natur wurden gegen die Einfuhr nicht geltend gemacht. Da die österreichische Regierung die geforderten Kompensationen nicht zugestand, verweigerte Ungarn seine Zustimmung zur weiteren Einfuhr argentinischen Fleisches und es erfolgte deshalb seitens des k. k. Ackerbauministeriums die Abweisung aller Ansuchen um die Bewilligung zur Einfuhr.

Aus dem Vorgehen Ungarns erhellt zur Genüge, wie übel angebracht das Entgegenkommen der österreichischen Regierung und wie unglücklich die von der österreichischen Regierung gegenüber der ungarischen Regierung eingenommene Haltung war, deren Ackerbauminister am 10. Juni 1911 im ungarischen Reichsrate in einer Interpellationsbeantwortung die Mitteilung machte, daß die österreichischen Minister am 10. November 1910 eigens nach Budapest reisten, um zu bitten, die ungarische Regierung möge zu einer weiteren Einfuhr von argentinischem Fleische die Zustimmung erteilen.

Da Ungarn keine veterinärpolizeilichen Bedenken gegen die Einfuhr argentinischen Fleisches

geäußert hat und auch tatsächlich keine solchen bestehen, so hätte Ungarn, selbst wenn seine Zustimmung notwendig wäre, kein Recht, sie zu verweigern.

Es ist durch den Wortlaut des § 12 der Verordnung vom 31. Dezember 1907, R.-G.-Bl. Nr. 282, Absatz 2, klar und deutlich gesagt, daß nur veterinärpolizeiliche Rücksichten die freie Ein- und Durchfuhr behindern oder beschränken können, daß nur veterinärpolizeiliche Gefahren Anlaß zur Hintanhaltung der Ein- und Durchfuhr bieten können.

Selbst wenn die Frage aufgestellt würde, ob die Beweislast dem Teile obliegt, der das Vorhandensein solcher Gefahren behauptet, oder dem Teile, der diese Gefahren für ausgeschlossen erklärt, wäre dieselbe im vorliegenden Falle schon längst beantwortet. Es liegen die kommissionellen Erhebungen des Veterinär-Referenten im österreichischen Ackerbauministerium Dr. Anton Greiner vor, der von der österreichischen Regierung nach Argentinien entsendet worden ist. Die ungarische Regierung konnte niemals beweisen, daß veterinärpolizeiliche Gefahren bestehen. Ja sie hat durch ihre Zustimmung zu den bisher durchgeführten Fleischimporten deutlich zu erkennen gegeben, daß die Voraussetzungen zur Hintanhaltung der Einfuhr von Fleisch im Sinne des zitierten § 12 nicht gegeben sind.

Es steht nach dem Gesagten fest, daß mit Ungarn hinsichtlich der Einfuhr aus dem Auslande die Herstellung des Einvernehmens nicht erforderlich ist. Es muß aber auch festgestellt werden, daß Ungarn, soweit der Zwischenverkehr in Betracht kommt, nicht tangiert wird, da keineswegs ein freizügiger Verkehr des argentinischen Fleisches in Österreich und nach Ungarn angestrebt wird, sondern die Einfuhr auf gewisse Konsumorte Österreichs beschränkt bleiben kann. Die Einfuhr nach Ungarn ist nicht beabsichtigt und kann auch tatsächlich wirksam verhindert werden. Der ungarischen Regierung bleibt das Recht, die Einfuhr in ihr Gebiet zu untersagen. Es ist ganz klar, daß, wenn bloß an den Bestimmungen des Ausgleiches festgehalten und von allen darüber hinausgehenden Vereinbarungen abgesehen wird, über den Sinn und die Absicht des Ausgleiches weit hinausgegangen würde, wenn die Einfuhr argentinischen Fleisches ohne Berührung Ungarns mit der ausdrücklichen Beschränkung auf die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder oder in einem bestimmten Orte dieser Länder von der Zustimmung der ungarischen Regierung abhängig gemacht würde.

Die Ausgleichsgesetze rechtfertigen auch nicht die merkwürdige Forderung der ungarischen Regierung, daß die österreichische Regierung für die Zustimmung zur beabsichtigten Einfuhr von überseeischem Fleische Kompensationen wirtschaftlicher Natur gewährt. Eine derartige Forderung ist geradezu illoyal und sollte schon angesichts des § 11 der Verordnung vom 31. Dezember 1907 vermieden werden, welcher die beiden Regierungen verpflichtet, das Übereinkommen vom 30. Dezember 1907 in loyalster Weise zu handhaben.

Euer Erzellenz! So lange die österreichische Regierung auf dem Standpunkte bleibt, daß die Zustimmung Ungarns zur Gestattung der Einfuhr argentinischen Fleisches erforderlich ist, kann Österreich, da die Verhandlungen abgebrochen sind und das schiedsgerichtliche Verfahren in den Veterinärangelegenheiten ausgeschlossen ist, zu seinem Rechte nicht gelangen. Dies ist nur möglich, wenn die Regierung sich entschließt, selbständig vorzugehen.

Auf Grund obiger Ausführungen komme ich zu dem Ergebnisse, daß die österreichische Regierung tatsächlich in der Lage ist, die Einfuhr argentinischen Fleisches zu gestatten, auch wenn die ungarische Regierung ihre Zustimmung versagt. Da diese Einfuhr im gegenwärtigen Zeitpunkt das einzige Mittel ist, der Fleischnot sofort abzuhelfen und keine rechtlichen Hindernisse dagegen obwalten, ist es auch die Pflicht der Regierung, diese Einfuhr zu gestatten. Alle anderen Projekte und Ratschläge haben entweder geringe praktische Bedeutung oder sind erst in der Zukunft wirksam.

Die Gemeindeverwaltung der Reichshauptstadt und des größten Konsumortes der Monarchie hat in Erkenntnis der der Approvisionierung drohenden Gefahren schon im Vorjahre die Unentbehrlichkeit der Einfuhr des überseeischen Fleisches betont und hat sich an die Spitze der ganzen Aktion gestellt. Hier muß ausdrücklich betont werden, daß die Gemeinde bei dieser Aktion über den ihr durch die Gemeindegesetzgebung zugewiesenen Pflichtenkreis weit hinausgegangen ist. Denn während die ältere Gemeindegesetzgebung (die auf Grund des provisorischen Gemeindegesetzes vom 17. März 1849, R.-G.-Bl. Nr. 170, verliehenen städtischen Verfassungen und § 216 des Gemeindegesetzes vom 24. April 1859, R.-G.-Bl. Nr. 58) die Sorge für die Approvisionierung der Gemeinde ausdrücklich zur Pflicht macht, kennt das geltende Reichsgemeindegesetz und das damit im Einklange stehende Wiener Gemeindefatut diese Pflicht nicht mehr, sondern führt als die hier in Betracht kommenden Aufgaben der Gemeinde nur die Lebensmittelpolizei, die Überwachung des Marktverkehrs

und die Gesundheitspolizei an. Daneben findet sich noch die allgemeine Formulierung vor, daß die Gemeinde im selbständigen Wirkungsbereich mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen besorgt und von ihr durchgeführt werden kann. Dieser auffälligen Änderung liegt zweifellos der Gedanke zu Grunde, daß eine derartige Pflicht der Gemeinde bei der steigenden Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens allein nicht auferlegt werden könne, daß vielmehr das Problem der Approvisionierung einer Großstadt nur durch Zusammenwirkung von Staat und Gemeinde gelöst oder doch in befriedigender Weise beeinflusst werden könne.

Die Gemeinde macht nun gerade in der vorliegenden Frage die Erfahrung, daß ihre eigenen Machtmittel zur Lösung nicht ausreichen und daß sie der Mitwirkung der Regierung nicht entraten kann. Statt dieser Mitwirkung wird ihr jedoch von der k. k. Regierung mit der Verweigerung der weiteren Einfuhr die ganze Basis ihrer Aktion entzogen. Nicht nur für Wien, auch für eine große Reihe anderer Konsumorte hat die Fleischeinfuhr, solange sie regelmäßig vor sich ging, die Gefahr der Fleischnot abzuwenden geholfen, und es ist klar, daß einer Fleischnot wie der gegenwärtigen nur durch die Inanspruchnahme des Weltmarktes abgeholfen werden kann, wobei Argentinien in erster Linie in Betracht kommt. Nunmehr soll diese Einfuhr plötzlich ohne ersichtlichen Grund aufhören, in einer Zeit, in der neuerlich eine alles bisherige übertreffende Nahrungsmittelnot einsetzt, die Zufuhren auf den Wiener Zentralviehmarkt und in die Großmarkthalle abnehmen, die Viehbestände sich beständig lichten und neuerliche Preiserhöhungen aller wichtigen Nahrungsmittel angekündigt werden.

Euer Exzellenz haben selbst erklärt, daß die Zufuhr ausländischen Fleisches notwendig ist und ohne Schädigung berechtigter landwirtschaftlicher Interessen erfolgen könne, und es ist nicht anzunehmen, daß es Euer Exzellenz an der Spitze der k. k. österreichischen Regierung nicht gelingen sollte, die als Notwendigkeit erkannte Einfuhr argentinischen Fleisches auch für die Zukunft sicherzustellen.

Unter Beziehung auf den Euer Exzellenz am 25. August 1911 überreichten Beschluß des Wiener Stadtrates vom 21. August 1911 richte ich an Euer Exzellenz namens der Gemeinde Wien die Bitte, im Sinne der von Euer Exzellenz im Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrates abgegebenen Erklärung und unter Berücksichtigung der wachsenden Bedrängnis des konsumierenden und ganz besonders der auf den notdürftig bemessenen Ertrag der Arbeit angewiesenen Bevölkerung der Städte, aber auch des flachen Landes, den Versuch der ungarischen Regierung, in das freie Selbstbestimmungsrecht des österreichischen Staates in einer Notstandsfrage ohne vertragmäßige Berechtigung und ohne genügendes Interesse einzugreifen, mit Energie zurückzuweisen und dafür zu sorgen, daß die Einfuhr argentinischen Fleisches nach Österreich ohne weiteren Verzug wieder gestattet werde.

Ich muß es ebenso auch als Bürgermeister der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien auf das entschiedenste zurückweisen, daß der königlich ungarischen Regierung hinsichtlich der Ernährung der Bevölkerung der Stadt Wien und überhaupt der städtischen Bevölkerung der diesseitigen Reichshälfte, zumal in Fällen, in denen die Approvisionierung ohne Heranziehung ungarischer Provenienzen und ohne Verührung des ungarischen Staatsgebietes beim Transporte erfolgt, irgend ein Einfluß zustehen soll.

Genehmigen Euer Exzellenz den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung, mit welcher ich zeichne als

Euer Exzellenz ergebenster

Dr. Josef Neumayer,
Bürgermeister."

Zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 6. Oktober wurde gegen den Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 19. August die Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof ergriffen. Die Beschwerde lautet:

„Hoher k. k. Verwaltungsgerichtshof!

Mit der Eingabe vom 16. Jänner 1911 hat die Gemeinde Wien an das k. k. Ackerbauministerium eine Eingabe um die Bewilligung zur Einfuhr argentinischen Fleisches gerichtet, welche folgenden Wortlaut hatte:

„Mit dem Erlasse vom 22. November 1910 hat das k. k. Ackerbauministerium die Einfuhr argentinischen Fleisches im Quantum von je 650 bis 800 Tonnen für die Monate Jänner, Februar, März und April 1911 bewilligt. Um allen im weiteren Verlaufe des Jahres möglicherweise eintretenden ungünstigen Eventualitäten in der Fleischversorgung Wiens zeitgerecht entgegenzutreten zu können, stellt die Gemeinde Wien auf Grund des Beschlusses des Wiener Stadtrates vom 13. Jänner 1911 im Sinne des § 4 des Tierseuchengesetzes an das k. k. Ackerbauministerium das Ansuchen um die Bewilligung zur Einfuhr von argentinischem Fleische in den Monaten Mai bis einschließlich Dezember 1911 in einem Quantum von jedesmal 650 bis 800 Tonnen, wovon beiläufig ein Drittel an andere Konsumorte abzugeben ist und die übrigen zwei Drittel für Wien unter ausschließlicher Verfügung der Gemeinde Wien bestimmt sind.“

Am 20. August 1911 wurde dem Wiener Magistrate als Erledigung dieses Ansuchens folgender Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 19. August 1911 zugestellt:

„Das in den Eingaben vom 16. Jänner, 7. und 20. Juli l. J. gestellte Ansuchen um die Bewilligung zur Einfuhr argentinischen Fleisches findet das Ackerbauministerium abweislich zu bescheiden, weil die h. o. erteilten Bewilligungen zur Einfuhr derartigen Fleisches mit Ende Juni 1911 abgelaufen sind und das Ackerbauministerium nicht in der Lage ist, weitere Einfuhrsbewilligungen für argentinisches Fleisch zu erteilen.“

Gegen diese Entscheidung des k. k. Ackerbauministeriums erhebt die Gemeinde Wien in offener Frist die

Beschwerde

1. wegen Gehehwidrigkeit dieser Entscheidung,
2. wegen Mangelhaftigkeit des dieser Entscheidung vorangegangenen Verfahrens.

Begründung:

Die Rechtslage ist in dem vorliegenden Falle folgende:

Der § 4 des allgemeinen Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909 bestimmt:

„§ 4. Allgemeine Bestimmungen.

Die Ein- und Durchfuhr von Haustieren und tierischen Rohstoffen ist an eine besondere, fallweise einzuholende Bewilligung des Ackerbauministeriums gebunden.

Dem Ackerbauministerium bleibt es jedoch vorbehalten, hinsichtlich der Zulässigkeit der Ein- und Durchfuhr im Einvernehmen mit dem Handelsministerium auch allgemeine regelnde Bestimmungen zu treffen.

Sendungen, hinsichtlich welcher die vorstehend erwähnten Vorschriften nicht beobachtet worden sind, Tiere, welche mit einer Seuche behaftet, einer solchen oder der Ansteckung verdächtig erkannt werden, sind zur Ein- oder Durchfuhr nicht zuzulassen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen können vom Ackerbauministerium auch auf andere als die im 1. Absätze erwähnten Tiergattungen ausgedehnt werden.“

§ 6 bestimmt weiters:

„§ 6. Besondere Bestimmungen hinsichtlich jener Länder, mit denen Vereinbarungen bestehen.

Hinsichtlich jener Länder, mit denen bezüglich des Verkehrs mit Tieren, tierischen Rohstoffen und anderen Trägern des Ansteckungsstoffes Vereinbarungen bestehen, gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarungen.

Die hienach sich ergebenden Anordnungen sind im Verordnungswege zu erlassen, und zwar, je nachdem sie dauernde oder vorübergehende Geltung besitzen, auf Grund des § 4 oder § 5 dieses Gesetzes.“

Da mit Argentinien keine Vereinbarungen im Sinne des § 6 des Tierseuchengesetzes bestehen, kommt für die Einfuhr aus diesem Lande lediglich § 4 des Tierseuchengesetzes in Betracht. Es ist demnach zur Einfuhr argentinischen Fleisches die Bewilligung des Ackerbauministeriums notwendig. Durch die Aufschrift des II. Abschnittes des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, welche lautet: „Verhinderung der Einschleppung von Tierseuchen aus Ländern, die nicht zum Geltungsgebiete dieses Gesetzes gehören“, ist dem Ackerbauministerium die Richtschnur gezogen, die es bei der Erteilung oder Verjagung der Einfuhrsbewilligung einzuhalten hat. Es hat die Einfuhr zu verweigern, wenn die veterinärpolizeilichen Verhältnisse des Ausfuhrlandes die Gefahr der Einschleppung einer Tierseuche mit sich bringen und im anderen Falle sie zu bewilligen.

Das k. k. Ackerbauministerium hat in dem Erlasse als Grund der Abweisung lediglich angeführt, daß die früher erteilten Bewilligungen abgelaufen sind und das k. k. Ackerbauministerium nicht in der Lage ist, weitere Einfuhrsbewilligungen für argentinisches Fleisch zu erteilen. Daß die Einfuhrsbewilligung aus veterinärpolizeilichen Rücksichten zur „Verhinderung der Einschleppung von Tierseuchen“ nicht erteilt wurde, sagt die Entscheidung nicht. Aus ihrem Wortlaute geht vielmehr hervor, daß es dem Ackerbauministerium nur möglich war, Bewilligungen zur Einfuhr argentinischen Fleisches bis zu einem gewissen Zeitpunkte zu erteilen und das Ackerbauministerium seither überhaupt nicht mehr in der Lage ist, die Einfuhr argentinischen Fleisches zu bewilligen, gleichgültig, wie die veterinärpolizeilichen Verhältnisse Argentiniens sind.

Der wahre Grund der Abweisung liegt daher in anderen, nicht im Tierseuchengesetze begründeten Umständen und kann dieser Grund aus den die Abweisung begleitenden Umständen leicht entnommen werden.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 25. Juli 1911 hat der Ministerpräsident Dr. Freiherr von Gautsch bei der Beantwortung einer Interpellation der Abgeordneten Dr. Stölzel, Dr. Erlker, Erb, Dr. von Hofmann, Dr. Licht und Genossen in eingehender Weise dargelegt, daß die Regierung sich durch die Bestimmung des § 12, Absatz 2, der von der österreichischen und ungarischen Regierung auf die Dauer des Ausgleichsvertrages (Gesetz vom 30. Dezember 1907, R.-G.-Bl. Nr. 278) vereinbarten Durchführungsmodalitäten (Verordnung der Minister des Ackerbaues und des Handels vom 31. Dezember 1907, R.-G.-Bl. Nr. 282, mit welcher Vorschriften über den Viehverkehr mit den Ländern der heiligen ungarischen Krone erlassen wurden, republiziert mit der Verordnung derselben Minister vom 10. Februar 1910, R.-G.-Bl. Nr. 36) verpflichtet halte, vor Bewilligung der Einfuhr argentinischen Fleisches die Zustimmung der königlich ungarischen Regierung einzuholen.

Weiters fiel die Erledigung des k. k. Ackerbauministeriums mit der Beendigung der Verhandlungen zwischen der österreichischen und ungarischen Regierung über die Einfuhr argentinischen Fleisches, welche wegen der Gegenforderungen Ungarns kein Ergebnis hatten, zusammen.

Die amtliche Wiener Zeitung verlautbarte endlich in der Nummer 190 vom Sonntag, den 20. August 1911 folgendes Communiqué an der für derartige offizielle Enunziationen bestimmten Stelle des Blattes:

„Wien, 19. August. (Zur Regelung der Fleischfrage.) Wie wir vernehmen, hat die österreichische Regierung auf Grund des von den Ressortvertretern am 17. d. M. morgens erstatteten Berichtes über die am Vortage in Budapest gepflogenen Verhandlungen in der Fleischfrage bereits im Laufe desselben Tages in einer Depesche die

ungarischerseits als Hauptpunkte bezeichneten Gegenkonzeptionen abgelehnt. Nachdem auch für die Einfuhr eines in Triest lagernden Quantums von etwa 700 Tonnen die Zustimmung der königlich ungarischen Regierung nicht zu erlangen war, so müssen nach der bestehenden Rechtslage alle der Regierung vorliegenden Ansuchen um Einfuhrbewilligung argentinischen Fleisches abgewiesen werden.“

Aus diesen Umständen geht hervor, daß die Erledigung des k. k. Ackerbauministeriums, mit der die von Ende 1910 bis Juni 1911 bewilligte Einfuhr argentinischen Fleisches für die Folge versagt wurde, ihre Begründung nicht in veterinärpolizeilichen Rücksichten, sondern in dem Mangel der Zustimmung Ungarns findet und auf der Bestimmung des § 12, Absatz 2, der Ministerial-Verordnungen vom 31. Dezember 1907, R.-G.-Bl. Nr. 282, und 10. Februar 1910, R.-G.-Bl. Nr. 36, fußt.

Wäre dies aber doch nicht der Fall, so bliebe nur die zweite Möglichkeit, daß die k. k. österreichische Regierung die Fleischeinfuhr aus eigenem Antriebe versagt habe. Dann könnte sich die Entscheidung nur auf § 4 des allgemeinen Tierseuchengesetzes stützen.

Eine dritte Möglichkeit besteht nicht.

Im ersten Falle ist die Entscheidung gesetzwidrig, in beiden Fällen ist das ihr vorangegangene Verfahren mangelhaft. Dies soll im folgenden näher begründet werden:

I. Gesetzwidrigkeit der Entscheidung.

Insoferne die angefochtene Entscheidung ihren Grund in der Verweigerung der Zustimmung Ungarns hat, kommen als gesetzliche Grundlage die zwischen Österreich und Ungarn abgeschlossenen Vereinbarungen über den Verkehr von Tieren und tierischen Rohprodukten in Betracht. Diese sind:

1. Artikel XX des Vertrages betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone (Gesetz vom 30. Dezember 1907, R.-G.-Bl. Nr. 278), welcher lautet:

„Die aus einem Staate herstammenden Tiere, tierischen Rohprodukte und giftfangenden Gegenstände werden in dem anderen Staate im allgemeinen grundsätzlich nicht anders behandelt werden als die gleichartigen Transporte des eigenen Staates. Es können demgemäß Transporte, die aus seuchefreien Gegenden stammen und am Bestimmungsorte gesund anlangen, in den freien Verkehr des anderen Staates treten.“

Im Falle der Feststellung einer ansteckenden Tierkrankheit bei einem eingebrachten Transporte kann dessen Rücksendung erfolgen; im Falle der Einschleppung einer solchen Krankheit oder bei deren Bestande, insbesondere in einem Grenzbezirke, kann die Einfuhr der empfänglichen Tiergattung beschränkt oder verboten werden. Diese Verfügungen sind nach Maßgabe der von den beiden Regierungen auf die Dauer dieses Vertrages vereinbarten Durchführungsmodalitäten zu treffen und werden, soweit es sich nicht um die Rücksendung verseuchter Transporte oder um die im Verkehre der Grenzbezirke zunächst den dortigen Behörden obliegenden Vorkehrungen handelt, von den zuständigen Ressortministern veranlaßt.“

2. Die Durchführungsmodalitäten zu Artikel XX, verlautbart mit der Ministerial-Verordnung vom 31. Dezember 1907, R.-G.-Bl. Nr. 282, republiziert mit der Ministerial-Verordnung vom 10. Februar 1910, R.-G.-Bl. Nr. 36, auf Grund des neuen Tierseuchengesetzes.

Artikel XX des Ausgleichsvertrages regelt lediglich den Zwischenverkehr zwischen Österreich und Ungarn, nicht den Auslandsverkehr. Auch die Durchführungsmodalitäten handeln mit Ausnahme des § 12, Absatz 2, nur vom Zwischenverkehre. § 12 lautet:

„Jede der beiden Regierungen wird im eigenen Wirkungskreise gleichzeitig analoge Vorkehrungen zur Durchführung der vorstehenden Abmachungen treffen und werden dieselben in Verhandlung treten, um beiderseits tunlichst auf gleichen Grundlagen beruhende veterinärpolizeiliche Vorschriften zur Geltung zu bringen.“

Sinsichtlich der Hintanhaltung der Ein- und Durchfuhr von Tieren, Fleisch und tierischen Rohstoffen aus Staaten, aus welchen die Ein- und Durchfuhr solcher Artikel mit veterinärpolizeilichen Gefahren verbunden ist, wird gleichartig vorgegangen werden.“

Insoferne die Durchführungsmodalitäten nun auch den Auslandsverkehr regeln, gehen sie über Artikel XX des Ausgleichsvertrages hinaus. Es fehlt ihnen deshalb der Charakter von Durchführungsbestimmungen zu Artikel XX und sie stellen sich vielmehr als eine Ergänzung des Ausgleichsvertrages in einem wichtigen Punkte dar, den der Ausgleichsvertrag zu regeln unterlassen hat. Die Bestimmung des § 12, Absatz 2, ist somit eine selbständige Vereinbarung und hätte wie jeder Handels- und Staatsvertrag der verfassungsmäßigen Zustimmung des Reichsrates bedurft (Artikel VI des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt). Diese Zustimmung ist jedoch nicht erfolgt.

In der angeführten Interpellationsbeantwortung vom 25. Juli 1911 hat der Ministerpräsident Dr. Baron Gautschi die Ansicht vertreten, daß der § 12, Absatz 2, formale Gültigkeit und für Österreich bindende Kraft besitze und hat zur Begründung folgendes angeführt:

„Erstens ist es Tatsache, daß Artikel XX des Ausgleichsvertrages, der durch die Beschließung des Gesetzes vom 30. Dezember 1907, R.-G.-Bl. Nr. 278, in formelle Gesetzeskraft erwachsen ist, ausdrücklich auf die von den beiden Regierungen auf die Dauer des Ausgleichsvertrages „vereinbarten Durchführungsmodalitäten“ Bezug nimmt. Weiter ist es Tatsache, daß diese Durchführungsmodalitäten als Beilage des Motivenberichtes zu der den Ausgleich enthaltenden Regierungsvorlage dem Parlamente vorgelegt, daß sie im Ausgleichsausschusse des Abgeordnetenhauses am 22., 23. und 25. November 1907 vollständig durchberaten und am letzteren Tage formell zur Abstimmung gebracht und angenommen wurden, daß ferner die Durchführungsmodalitäten in dem Abschnitte „Agrarpolitischer Teil“ im Zusammenhange mit Artikel XX des näheren erörtert und dem Ausschußberichte auch wörtlich beige druckt sind und daß schließlich in dem Plenum des Abgeordnetenhauses über den ganzen Komplex der den Ausgleich bildenden Vereinbarungen abgestimmt wurde. Nach all dem muß festgestellt werden, daß die dem Hause vorgelegten, im Ausschusse beratenen, im Ausschußberichte erörterten und diesem beige druckten Durchführungsmodalitäten der Genehmigung, und zwar der wissenschaftlichen Genehmigung des Parlamentes teilhaftig geworden sind.“

Selbst für die Gültigkeit eines mit einem auswärtigen Staate abgeschlossenen Staatsvertrages erklärt unsere Verfassung die Prüfung und Genehmigung durch das Parlament für ausreichend und verlangt nicht, daß sich diese Prüfung und Genehmigung in der besonderen Form der Beschließung eines Gesetzes vollzieht. Wenn es also selbst für die Gültigkeit einer mit einem auswärtigen Staate getroffenen Abmachung genügt, daß das Parlament die Abmachung genehmigend zur Kenntnis nimmt, so muß eine solche Zulassung wohl auch für die Gültigkeit einer im Verhältnisse zwischen den beiden Staaten der Monarchie getroffenen Vereinbarung hinreichen, zumal wenn es wie im vorliegenden Falle feststeht, daß das Parlament sämtliche Bestimmungen dieser Vereinbarung einer eingehenden Prüfung unterzogen hat.

Im Hinblick auf diesen Sachverhalt war daher die Regierung rechtlich verpflichtet, die Vereinbarung zur Durchführung zu bringen, weshalb sie auch mit Verordnung vom 31. Dezember 1907, R.-G.-Bl. Nr. 282, unter ausdrücklicher Berufung auf den mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1907, R.-G.-Bl. Nr. 278, genehmigten Ausgleichsvertrag die „vereinbarten Durchführungsmodalitäten“ und damit auch die Bestimmung des § 12, Absatz 2, in für die Gesamtheit rechtsverbindlicher Weise kundgemacht hat.“

Die Ausführungen des Ministerpräsidenten, welche zweifellos als die Ansicht der Regierung gelten können, sind unrichtig.

Es muß zunächst festgestellt werden, daß im Artikel XX die Durchführungsmodalitäten in einer ganz bestimmten Richtung (Maßregeln bei Feststellung einer ansteckenden Tierkrankheit bei einem aus dem einen Vertragsstaate in den andern eingebrachten Transporte, bei Einschleppung einer solchen Krankheit oder bei deren Bestand insbesondere in einem Grenzbezirke), nicht aber rücksichtlich des Auslandsverkehrs bezogen sind und daß sich der Ausgleichsausschuß des Abgeordnetenhauses, wie aus seinem Berichte Nr. 567 der Beilagen, 18. Session, zu ersehen ist, nur mit jenen Bestimmungen befaßt hat, welche sich auf den Zwischenverkehr mit Ungarn beziehen, und daß er sich über die Durchführungsmodalitäten für den Auslandsverkehr nicht geäußert hat. Weiter muß festgestellt werden, daß § 12, Absatz 2, der Durchführungsmodalitäten die ausdrückliche Zustimmung des Abgeordnetenhauses nicht gefunden hat, da in der Sitzung vom 17. Dezember 1907 in dritter Lesung lediglich über das „Gesetz, womit der Vertrag, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone, das Übereinkommen über die Vermeidung von Doppelbesteuerungen sowie über einige andere Angelegenheiten der direkten Besteuerung und das

Additionalübereinkommen zu dem Übereinkommen in betreff der Beitragsleistung der Länder der ungarischen Krone zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld genehmigt und in Kraft gesetzt werden“, abgestimmt wurde. Im stenographischen Protokolle ist bei der Abstimmung auf 567 der Beilagen verwiesen, in denen aber unter „Gesetzesvorlagen“ nur die oben angeführten Gesetze enthalten sind, während die berührten Durchführungsmodalitäten zu Artikel XX hier nicht, sondern lediglich als Beilage zum Ausschußbericht erscheinen. Aus den dem Herrenhause mitgeteilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses geht hervor, daß der Beschluß des Abgeordnetenhauses nur die Gesetzesvorlagen, nicht aber die Durchführungsmodalitäten umfaßte. Es wurde auch im Herrenhause in der Sitzung vom 19. Dezember 1907 nur über die oben angeführten Gesetze ohne die Durchführungsmodalitäten abgestimmt.

Es ergibt sich somit, daß die den meritorischen Inhalt des § 12, Absatz 2 der Durchführungsmodalitäten bildende Vereinbarung über den Auslandsverkehr die verfassungsmäßige Zustimmung des Reichsrates nicht gefunden hat. Diese Vereinbarung der österreichischen und ungarischen Regierung ist daher kein gültiger Staatsvertrag und kann auch den österreichischen Staat nicht binden. Die österreichische Regierung war deshalb auch nicht berechtigt, die Bestimmungen des § 12, Absatz 2, im Wege einer Ministerial-Berordnung als Durchführungsverordnung zum Ausgleiche zu verlautbaren, da ihr der Charakter einer Durchführungsbestimmung bei dem Umstande, als Artikel XX von dem Auslandsverkehre gar nicht handelt, fehlt.

Aus diesen Ausführungen geht hervor, daß die angefochtene Entscheidung des k. k. Ackerbauministeriums vom 19. August 1911 gesetzwidrig ist, wenn sie sich auf § 12, Absatz 2, Ministerial-Berordnung vom 31. Dezember 1907, N.-G.-Bl. Nr. 282, bzw. 10. Februar 1910, N.-G.-Bl. Nr. 36, stützt, da die Verordnungen in diesem Punkte ungültig sind.

II. Mangelhaftigkeit des Verfahrens.

Diese liegt sowohl in dem Falle vor, wenn die Entscheidung wegen des Mangels der Zustimmung Ungarns erfolgte, wie auch in dem Falle, wenn sie ohne Rücksicht auf das Vertragsverhältnis mit Ungarn auf Grund des § 4 des Tierseuchengesetzes erlassen wäre.

In beiden Fällen kann die Abweisung nur aus veterinärpolizeilichen Gründen erfolgen.

Was den ersten Fall anbelangt, so verfolgt, wie bereits oben ausgeführt ist, die Bestimmung des § 4 des allgemeinen Tierseuchengesetzes, wonach zur Einfuhr die Bewilligung des k. k. Ackerbauministeriums erforderlich ist, nach der Natur der Sache und mit Rücksicht auf die Marginalrubrik „Verhinderung der Einschleppung von Tierseuchen aus Ländern, die nicht zum Geltungsgebiete dieses Gesetzes gehören“ nur den Zweck, die Einfuhr in jenen Fällen zu verhindern, in denen veterinärpolizeiliche Gefahren bestehen. Es ist deshalb klar, daß das k. k. Ackerbauministerium vor der Entscheidung feststellen mußte, ob die Fleischzufuhr aus Argentinien irgendwelche Gefahren für die Bevölkerung oder für den Viehbestand in Österreich herbeiführen kann, bzw. durch welche Vorsichtsmahregeln sich solche Gefahren beseitigen lassen. Das k. k. Ackerbauministerium mußte daher entweder bereits über solche Erfahrungen verfügen oder besondere Erhebungen anstellen. Es wurden nun über das Ansuchen der Gemeinde tatsächlich keine Erhebungen über die veterinärpolizeilichen Verhältnisse in Argentinien und über die Beschaffenheit der von der Gemeinde zu beziehenden Sendung eingeleitet. Allerdings standen der Regierung von früherer Zeit Erhebungen über die veterinärpolizeilichen Verhältnisse Argentiniens zur Verfügung, welche anlässlich der Ende 1910 und in der ersten Hälfte des Jahres 1911 erfolgten Einfuhren argentinischen Fleisches gemacht wurden. Damals begaben sich zu diesem Zwecke österreichische Veterinäre nach Argentinien und verweilten dort mehrere Monate. Diese schon vorliegenden Erhebungen können aber unmöglich der Entscheidung vom 19. August 1911 als Grundlage gedient haben, denn sie waren derart günstig ausgefallen, daß die Einfuhr des argentinischen Fleisches bis zum Juni 1911 gestattet war. Es ist aber ganz unmöglich, daß etwa dieselben Erhebungen, die früher zur Bewilligung der Einfuhr führten, nun auch die Abweisung des Ansuchens, das sonst unter ganz gleichen Bedingungen gestellt wurde, rechtfertigen könnten.

Es geht daraus hervor, daß das k. k. Ackerbauministerium seine Entscheidung getroffen hat, ohne vorher die tatsächlichen Grundlagen für eine solche Entscheidung zu schaffen.

Das Verfahren ist daher mangelhaft.

Aber auch in dem anderen Falle, wenn das k. k. Ackerbauministerium verpflichtet gewesen wäre, im Einvernehmen mit Ungarn vorzugehen, und wenn die Abweisung des Ansuchens wegen des Mangels der Zustimmung Ungarns erfolgte, ist das Verfahren aus demselben Grunde mangelhaft.

Denn auch in diesem Falle kann es sich doch lediglich um ein Einvernehmen über die Folgen der Einfuhr in veterinärpolizeilicher Beziehung handeln. Die österreichische Regierung mußte daher bei den Verhandlungen einerseits selbst über die erforderlichen Erhebungen verfügen, andererseits mußte sie aber mit allen Mitteln darauf dringen, daß die Verhandlungen sich nur auf die veterinärpolizeilichen Folgen einer weiteren Einfuhr erstrecken und mußte es zurückweisen, daß Ungarn wirtschaftliche Kompensationen auf ganz anderen Gebieten für seine Zustimmung verlangte. Die k. k. Regierung mußte von Ungarn Aufklärungen darüber verlangen, welche veterinärpolizeiliche Bedenken jetzt mit einemmale gegen die Einfuhr, die ein halbes Jahr mit Ungarns Zustimmung ohne einen Anstand erfolgte, vorliegen sollten. Alles dies ist jedoch nicht geschehen, vielmehr hat die k. k. Regierung mit der königlich ungarischen Regierung ohne prinzipiellen Widerspruch über die auf ganz anderen Gebieten liegenden Gegenforderungen Ungarns verhandelt. Darin, daß das k. k. Ackerbauministerium es unterlassen hat, in korrekter Weise das Einvernehmen mit Ungarn herzustellen, und zur Erzielung dieses Einvernehmens sowie zur Abweisung aller vom Ziele ablenkenden Kompensationsansprüche das Erforderliche vorzunehmen und insbesondere das notwendige Material zu beschaffen, liegt eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens.

Durch die angefochtene Entscheidung ist die Gemeinde Wien in der Verfolgung ihrer Approvisionierungspolitik schwer geschädigt. In der Erkenntnis, daß das einzige Mittel, die Gefahren der Vieh- und Fleischnot rasch zu bekämpfen, die Einfuhr überseeischen Fleisches sei, hat sich die Gemeinde im Jahre 1910 an die Spitze einer Aktion gestellt, welche diese Einfuhr durchführen sollte. Die k. k. Regierung hat sich der Erkenntnis der Notwendigkeit der Fleischeinfuhr nicht verschlossen und bis Juni 1911 die Einfuhr von 4000 Tonnen gefrorenen argentinischen Fleisches im Einvernehmen mit Ungarn gestattet. Nunmehr, da es gelungen ist, die Einfuhr in die Wege zu leiten und einen Ersatz für den Ausfall der heimischen Viehproduktion zu finden, wird die weitere Einfuhr ohne Angabe sachlicher Gründe eingestellt. Es ist klar, daß die Gemeinde nicht nur im eigenen Interesse, sondern im Namen der gesamten städtischen Bevölkerung für das Recht auf den Bezug der notwendigen Fleischnahrung eintreten muß.

Auf Grund der vorstehenden Beschwerdeausführungen stellt die Gemeinde Wien den Antrag, die Entscheidung des k. k. Ackerbauministeriums vom 19. August 1911, 1. wegen Gesetzeswidrigkeit, 2. wegen mangelhaften Verfahrens aufzuheben."

Die Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 6. November, S. 10.753, lautet:

"Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluß vom heutigen Tage die sub praes. 14. Oktober 1911 hiergerichts eingebrachte Beschwerde der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien gegen das k. k. Ackerbauministerium vom 19. August 1911 betreffend die Verweigerung der Bewilligung zur Einfuhr argentinischen Fleisches gemäß §§ 3, lit. e, und 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen.

Gründe: Das k. k. Ackerbauministerium hat mit dem angefochtenen Erlasse das in den Eingaben der beschwerdeführenden Gemeinde vom 16. Jänner, 7. und 20. Juli 1911 gestellte Ansuchen um die Bewilligung zur Einfuhr argentinischen Fleisches abweislich beschieden, weil die von diesem Ministerium erteilten Bewilligungen zur Einfuhr derartigen Fleisches mit Ende Juni 1911 abgelaufen seien und das Ministerium nicht in der Lage sei, weitere Einfuhrbewilligungen für argentinisches Fleisch zu erteilen.

Der Gerichtshof hat sich bei der Erledigung der dagegen gerichteten Beschwerde von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Nach Artikel 15, Absatz 2, des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 144, und § 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, ist der Verwaltungsgerichtshof nur zum

Schutze von subjektiven Rechten berufen, in welchen allerdings Ansprüche sowohl materieller als prozessualer Natur inbegriffen sind.

Nun enthält § 4 des Tierseuchengesetzes vom 6. September 1909, R.-G.-Bl. Nr. 177, über die Voraussetzungen der Zulässigkeit der Einfuhr von Haustieren und tierischen Rohstoffen keine andere Bestimmung als daß, abgesehen von allgemeinen, vom Ackerbauministerium im Einvernehmen mit dem Handelsministerium getroffenen, die Einfuhr regelnden Bestimmungen, welche jedoch für die Einfuhr argentinischen Fleisches nicht bestehen, die Einfuhr von Haustieren und tierischen Rohstoffen an eine besondere, fallweise einzuholende Bewilligung des Ackerbauministeriums gebunden ist. Er setzt also weder bestimmte tatsächliche Voraussetzungen fest, bei deren Erfüllung die sich darum bewerbende Partei einen Anspruch auf diese Bewilligung hätte, noch auch negativ solche Tatbestände, auf deren Zutreffen allein die Verweigerung der Bewilligung begründet werden könnte.

Das Gesetz faßt somit die fallweise einzuholende Bewilligung zur Einfuhr von Haustieren und tierischen Rohstoffen — im Gegensatze zu anderen behördlichen Bewilligungen, wie beispielsweise der Baubewilligung, der Bewilligung von Wasserwerken und anderen, die in einem gewissen Umfange zum Gegenstande von Parteienansprüchen erhoben werden, — im Verhältnis zu den sich darum bewerbenden Parteien, ganz so wie ihre generelle Zulassung ausschließlich als Gegenstand einer behördlichen Befugnis, nicht aber als Gegenstand eines Parteienanspruches auf. Erst die erfolgte Bewilligung des Ackerbauministeriums begründet also den Anspruch des Bewilligungswerbers auf Einfuhr, sie allein bildet die rechtserzeugende Tatsache. Darum kann auch durch die Befugnis der Bewilligung ein materieller Rechtsanspruch der Partei nicht verletzt werden.

Die für den vorliegenden Verwaltungsrechtsstreit maßgebende Bestimmung des § 4 legt aber auch der Behörde, soweit ihr Verhältnis zu den Parteien in Betracht kommt, gar nicht die Verpflichtung auf, vor ihrer Entschliebung über das Ansuchen um Einfuhrbewilligung die veterinärpolizeiliche Bedenklichkeit der Einfuhr in jedem einzelnen Falle besonders festzustellen und die Verweigerung mit dieser Feststellung zu begründen.

Eine solche Verpflichtung kann aber auch nicht, wie die Beschwerde vermeint, aus dem Zwecke des Gesetzes abgeleitet werden; vielmehr führt die Erwägung, daß es sich bei der Frage nach der veterinärpolizeilichen Zulässigkeit der Einfuhr aus fremden Staatsgebieten um Einrichtungen und Verhältnisse dritter Staaten handelt, deren verlässliche Feststellung und Evidenzhaltung entweder überhaupt nicht oder nur mit den stetig funktionierenden und der Parteientätigkeit entrückten Mitteln der amtlichen Information möglich ist, zu dem Ergebnisse, daß die Feststellung dieser Zulässigkeit überhaupt nicht den Gegenstand eines prozessrechtlichen Verfahrens in jurisdiktionellen Formen zu bilden vermag.

Es erschöpft sich somit die Bedeutung des § 4 des Tierseuchengesetzes darin, daß der Regierung eine Vollmacht unter Bedachtnahme auf ihre amtspflichtmäßige, in gleicher Weise auf die Bewilligung wie auf die Bewilligungsverweigerung sich erstreckende Verantwortung erteilt worden ist, deren Ausübung weder den Gegenstand eines materiell- noch auch eines prozessrechtlichen Parteienanspruches zu bilden vermag.

Da nun die verwaltungsgerichtliche Kontrolle behördlicher Entscheidungen und Verfügungen nach den eingangs angeführten gesetzlichen Bestimmungen sich ausschließlich auf die Frage zu beschränken hat, ob durch eine behördliche Entscheidung oder Verfügung ein subjektives Recht oder Anspruch verletzt wird, die Kontrolle dagegen, ob sich die Behörde bei Verwaltungsakten, die keinen Gegenstand eines Parteienanspruches

zu bilden vermögen, von außerhalb der Sache liegenden Erwägungen habe leiten lassen, von Verfassungs- und Gesetzes wegen nicht mit den Mitteln und nicht in den Formen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu üben ist, so war der Gerichtshof nicht in der Lage, in eine Erörterung jenes Beschwerdepunktes einzugehen, welcher in der Behauptung gipfelt, es seien für das Ackerbauministerium bei seiner Entschliessung unsachliche, vom Standpunkte des Tierseuchengesetzes gesetzessremde Erwägungen bestimmend gewesen.

Es war vielmehr die Voraussetzung gegeben, die Beschwerde wegen des Obwaltens einer aufliegenden Ermessungssache im Sinne der §§ 21 und 3, lit. e, des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, ohne weiteres Verfahren als unzulässig zurückzuweisen.

Das zweite Beschwerdepapier samt allen Beilagen folgt im Anschlusse zurück.“

Mit dem Erlasse des k. k. Ackerbauministeriums vom 24. Juni 1911 hat die Regierung der Gemeinde Wien ihre Wünsche und Vorschläge über die nach ihrer Ansicht zur Behebung der Fleischteuerung geeigneten Maßnahmen ausgesprochen. Diese lauten:

„Die im Reichsrate anlässlich der Erörterung der argentinischen Fleischeinfuhr dermalen in den Vordergrund gestellte Forderung einer Bekämpfung der Fleischnot, und zwar durch möglichst rasch zu ergreifende Maßnahmen, läßt es als zweckmäßig erscheinen, aus dem Komplex der Lebensmittelfragen, welche das Ackerbauministerium nach dem Einlaufen des gesamten Erhebungsmateriales im Zusammenhange und systematisch behandeln wollte, nunmehr einige besonders dringende Maßnahmen, betreffend die Fleischteuerung, herauszugreifen.

Die Bevölkerung klagt mit Recht über zu hohe Fleischpreise. Wenn nun auch konstatiert werden muß, daß nach den letzten Marktberichten nicht erheblich geringere Beschickungen des Wiener Schlachtviehmarktes zu verzeichnen waren, so ist die Regierung dennoch, soweit dies überhaupt möglich erscheint, bemüht, auf eine reichere Beschickung der Märkte mit Vieh durch entsprechende Förderungsmaßnahmen hinzuwirken.

Diese Maßnahmen werden jedoch nicht genügen, wenn nicht die ganz unverhältnismäßig große Spannung zwischen den Vieh- und Fleischpreisen verschwindet.

Es wäre Sache der Gemeinde Wien, alles vorzulehren, was dazu beitragen kann, ein richtiges Verhältnis zwischen den Vieh- und Fleischpreisen herzustellen.

Es wird daher der Gemeinde Wien in nachdrücklichster Weise die Notwendigkeit vor Augen gehalten, bezüglich der immer dringender werdenden Versorgung der städtischen Bevölkerung mit billigerem Fleische entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Vor allem wird es notwendig sein, mit Rücksicht auf die bekannten großen Unterschiede zwischen den Fleischpreisen des täglichen Fleischmarktes in der Großmarkthalle und jenen der Fleischhauerbänke, in allen Bezirken, in welchen noch nicht genügend viele Fleischverkaufsstände vorhanden sind, namentlich aber in den westlich gelegenen Bezirken, solche Verkaufsstände in ausgiebiger Zahl zu errichten.

Hiebei wäre die Zulassung von Fleischverkaufsstellen auf öffentlichen Plätzen nur gegen Feststellung eines Maximalfleischtarifes zu gestatten, welcher auf eine billige Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch Rücksicht zu nehmen hätte.

Außerdem wird der Gemeinde Wien nahegelegt, etwa durch die Einrichtung von Fleischtransportwagen auf den städtischen Straßenbahnen, die Ermöglichung einer regen und regelmäßigen Fleischzufuhr in die verschiedenen Bezirke Wiens anzustreben.

Weiters wäre der Ersten Wiener Großschlächterei-Aktiengesellschaft nicht nur bei dem Bestreben nach Errichtung neuer Fleischstände entgegenzukommen, sondern dieselbe geradezu zu veranlassen, im Einvernehmen mit dem Wiener Magistrate eine einheitliche Organisation der Dezentralisierung des Fleischverkaufes mit aller Energie zur Durchführung zu bringen.

Ferner wird die Gemeinde Wien darauf aufmerksam gemacht, daß der Schlachtviehmarkt in Wien eine gemeinnützige, dem Viehabsatz der Produzenten und der Approvisionierung der Stadt Wien dienende Einrichtung darstellt, und daß es angesichts der dormaligen Fleischnot und Fleischsteuerung umso härter empfunden werden muß, wenn der Markt von der Gemeinde wie bisher als ein gewinnbringendes Unternehmen geführt wird. Die Gemeinde wird daher aufgefordert, die Herabsetzung der Markt- und Schlachtgebühren, insbesondere auch der Preise für die Futtermittel, in Erwägung zu ziehen.

Was die Errichtung von Freibänken anlangt, so werden Euer Hochwohlgeboren eingeladen, über das derzeitige Stadium dieser Angelegenheit baldigst eine Mitteilung hieher gelangen zu lassen.

Schließlich wird bei diesem Anlasse auch eine Angelegenheit zur Erörterung gebracht, welche seitens der in Betracht kommenden Zentralstellen schon seit Jahren mit allem Nachdruck verfolgt wird, nämlich die Errichtung einer entsprechend eingerichteten Kontumazanlage in Wien."

Hierüber hat der Approvisionierungsausschuß in seiner Sitzung vom 2. August und der Stadtrat in seiner Sitzung vom 3. August folgende Beschlüsse gefaßt:

Die Gemeinde Wien erklärt sich bereit, eine Vermehrung der Fleischstände in den einzelnen Bezirken, und zwar sowohl auf öffentlichen Plätzen, als auch in den Detailmarkthallen eintreten zu lassen, sowie auch auf die Erste Wiener Großschlächterei-Aktiengesellschaft im gleichen Sinne einzuwirken.

Die Gemeinde erwartet jedoch, daß auch die Regierung ihrerseits alles aufbieten wird, um die Einfuhr argentinischen Fleisches in dem größtmöglichen Maße durchzuführen, weil sich die Gemeinde nur dann eine wohltätige Wirkung von dieser Vermehrung der Fleischstände erhofft.

Die Gemeinde Wien ist bereit, die Frage der Einrichtung von Fleischtransportwagen auf den städtischen Straßenbahnen zwecks Ermöglichung einer regen und regelmäßigen Fleischzufuhr in die verschiedenen Bezirke Wiens einem genauen Studium zu unterziehen, weist jedoch unter einem auf die bereits bestehenden bewährten Einrichtungen hinsichtlich der Zustellung der Fleischtransporte vom täglichen Fleischmarkte in die einzelnen Bezirke hin, welche auch noch weiter ausgestaltungsfähig sind.

Die Gemeinde Wien ist bereit, versuchsweise die Markt- und Schlachtgebühren wieder auf drei Monate herabzusetzen, wenn die Regierung gleichzeitig eine Ermäßigung der Tarife auf den österreichischen und ungarischen Eisenbahnlinien für Vieh- und Fleischsendungen eintreten läßt und für Stücksendungen dieselbe Transportgebühr wie für Sammelsendungen berechnet.

Die Gemeinde Wien ist der Anschauung, daß die Ausgestaltung des Freibankwesens die Erlassung des von der Regierung wiederholt angekündigten Reichs-Vieh- und Fleischbeschaugegesetzes zur Voraussetzung hat.

Die Gemeinde Wien spricht so wie bereits im Jahre 1904 neuerdings ihre Bereitwilligkeit aus, das Projekt der Errichtung einer Kontumazanlage in St. Marx wieder aufzunehmen und mit der Regierung diesbezüglich in neuerliche Verhandlungen zu treten.

Die Regierung wird unter Hinweis darauf, daß das Serbien pro 1911 gewährte Fleischkontingent bereits erschöpft ist, und von Rumänien bei der dort herrschenden Viehknappheit eine Ausnützung der diesem Staate gewährleisteten Einfuhrsmöglichkeit nicht zu erwarten steht, aufgefordert, mit der königlich ungarischen Regierung Verhandlungen des Inhaltes zu pflegen, daß der mit Serbien abgeschlossene Handelsvertrag vom 27./14. Juli 1910, R.-G.-Bl. Nr. 12, durch einen Zusatzvertrag ergänzt wird, in welchem das der serbischen Regierung pro 1912 zugestandene Fleischkontingent in ausreichendem Maße erhöht und hiezu vereinbart wird, daß auch auf dieses erhöhte Kontingent die im serbischen Handelsvertrage angeführten Zollsätze Anwendung zu finden haben.

Die Regierung wird aufgefordert, eine entsprechende Reform der Verzehrungssteuer in die Wege zu leiten.“

Auf diesen Beschluß hin ist der Gemeinde folgender Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 16. August zugekommen:

„1. Das Ackerbauministerium nimmt die Bereitwilligkeit der Gemeinde Wien, eine Vermehrung der Fleischstände in den einzelnen Bezirken, und zwar sowohl auf öffentlichen Plätzen, als auch in den Detailmarkthallen eintreten zu lassen sowie auch auf die Erste Großschlächterei-Aktiengesellschaft in gleichem Sinne einzuwirken, mit Befriedigung zur Kenntnis.

Das Ackerbauministerium hat von der Großschlächterei-Aktiengesellschaft im kurzen Wege die Erklärung erhalten, daß dieselbe bereit sei, mit dessen Unterstützung bis zu 20 Fleischstände neu zu errichten und erwartet von dem Entgegenkommen der Gemeinde Wien, daß dieselbe der Großschlächterei in Bezug auf die Zuweisung entsprechender Plätze keine Schwierigkeiten bereiten werde.

In dem Ministerial-Erlasse vom 24. Juli 1911 war dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß bei der Errichtung neuer Fleischstände auf öffentlichen Plätzen die Festsetzung eines Maximalpreistarifes zur Bedingung zu machen wäre, welcher auf eine billige Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch Rücksicht zu nehmen hätte.

Bei der Besprechung im Ackerbauministerium haben nun die Vertreter der Gemeinde Wien darauf hingewiesen, daß die Festsetzung von Maximalpreistarifen in dem vom Ackerbauministerium gewünschten Sinne mit Rücksicht auf das fortwährende Schwanken der Marktpreise schwer durchführbar erscheine.

Demgegenüber muß, wie dies schon in der Besprechung geschehen ist, bemerkt werden, daß die Festsetzung der Maximalpreise sich eben den jeweiligen Schwankungen der Marktconjunktur anzupassen und demgemäß von Woche zu Woche, eventuell in kürzeren oder längeren Zwischenräumen zu erfolgen hätte, um den oft beklagten Übelstand wenigstens bezüglich einzelner, für die Versorgung der ärmeren Bevölkerung mit Fleisch bestimmter Verkaufsstellen endlich zu beseitigen, daß die Fleischpreise zwar mit dem Steigen der Viehpreise in die Höhe gehen, dagegen durch ein Sinken der Viehpreise nicht beeinflusst werden. Daß ein derartiges Folgen der Conjunktur auf dem Gebiete des Fleischverkaufes möglich ist, beweist die Erste Wiener Großschlächterei-Aktiengesellschaft, welche von Woche zu Woche ihre Verkaufspreise je nach den Engrosmarktpreisen reguliert.

Das Ackerbauministerium ist daher nicht in der Lage, die Undurchführbarkeit seiner Anregung auf Festsetzung von Maximalpreisen bei den neu zu errichtenden öffentlichen

Fleischständen zugeben und erwartet von der Gemeinde Wien, daß dieselbe mindestens einen diesbezüglichen Versuch machen werde.

2. Was die Frage der Einführung von Fleischtransportwagen auf den städtischen Straßenbahnen zwecks Ermöglichung einer regen und regelmäßigen Fleischzufuhr in die verschiedenen Bezirke Wiens anbelangt, ist bei der Besprechung im Ackerbauministerium zutage getreten, daß die Anschauungen über die Vorteile einer solchen Einrichtung bei den Vertretern der Gemeinde Wien andere waren als im Ackerbauministerium. Von den Vertretern der Gemeinde Wien wurde ein Gutachten der Direktion der städtischen Straßenbahnen zur Kenntnis gebracht, nach welchem die Einrichtung von Straßenbahnwagen als ambulante Fleischverkaufsstände keine Rentabilität verspreche. Wie aber schon seitens der Vertreter der Gemeinde Wien in höchst dankenswerter Weise anerkannt wurde, kann es sich in diesem Falle wohl nicht um die Rentabilität einer solchen Einführung im Straßenbahnbetriebe handeln, sondern die Gemeinde Wien müßte eben diese Einrichtung als ein im allgemeinen Interesse der Fleischversorgung der Bevölkerung gebrachtes Opfer ansehen.

Es wurde schon in der Besprechung der dringende Wunsch zum Ausdrucke gebracht, daß die Gemeinde Wien, um die Anschauungen über die Vorteile solcher ambulanten Fleischverkaufsstände in Straßenbahnwagen zu klären, einen diesbezüglichen Versuch durch Aufstellung einiger weniger derartiger Wagen machen möge. Diesem Wunsche wird hiemit neuerlich Ausdruck gegeben.

3. Die Gemeinde Wien hat sich bereit erklärt, versuchsweise die Schlachtgebühren wieder auf die Dauer von drei Monaten herabzusetzen, wenn die Regierung gleichzeitig eine Ermäßigung der Tarife auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnlinien für Vieh- und Fleischsendungen eintreten läßt und für Stücksendungen dieselbe Transportgebühr wie für Sammelsendungen berechnet. Hierzu ist folgendes zu bemerken:

In dem Ministerial-Erlasse vom 24. Juli 1911 wurde das Verlangen nach einer Herabsetzung der Markt- und Schlachtgebühren, insbesondere aber auch der Preise für die Futtermittel ausgesprochen.

Die Regierung hat beschlossen, zum Zwecke der leichteren Versorgung großer Konsumplätze mit Fleisch eine weitgehende Herabsetzung der auf den österreichischen Eisenbahnen geltenden Fleisch- und Viehtarife im Verkehre nach den Konsumplätzen durchzuführen, doch ist die Herabsetzung der Eisenbahntarife an die Bedingung geknüpft worden, daß die Markt- und Schlachtgebühren sowie die Preise für die Futtermittel ermäßigt werden.

Selbst wenn zugegeben würde, daß, wie die Vertreter der Gemeinde Wien bei der Besprechung im Ackerbauministerium hervorgehoben haben, die Herabsetzung dieser Gebühren in ihrer Summe keinen solchen Betrag ausmachen kann, daß derselbe im Preise des Fleisches beim Detailverkaufe zum Ausdrucke käme, so ist doch in der Herabsetzung all dieser Gebühren, und dies gilt auch von den Frachttarifen, der Anreiz für die Einsender von Vieh gegeben, gerade jene Zeit, während welcher die Tarifiermäßigungen gelten, zur Beschickung der Märkte zu benützen und somit gerade zu jener Zeit, während welcher die Beschickung der Märkte eine zu schwache ist, für einen größeren Auftrieb zu sorgen, wodurch indirekt eine Herabsetzung der Viehpreise eintreten muß.

Das Ackerbauministerium ist mit Rücksicht auf diese Verhältnisse genötigt, noch einmal auf die gegebene Anregung zurückzukommen und der Gemeinde Wien dringend zu empfehlen, es für die in Aussicht genommene Zeit von drei Monaten nicht bei einer Ermäßigung der Schlachtgebühren bewenden, sondern auch eine Herabsetzung der Markt-

gebühren und insbesondere der Preise für Futtermittel eintreten zu lassen. Bei diesem Anlasse kann das Ackerbauministerium nicht umhin zu bemerken, daß die Bestimmung der Preise für Futtermittel auf dem Wiener Viehmarkte insoferne eine für die Einsender besonders drückende ist, als zu den Einkaufspreisen des Futters ein 20 prozentiger Regiezuschlag eingehoben wird, daß also der Einsender von Vieh im Falle hoher Futterpreise durch den perzentuell zu diesen bemessenen Regiezuschlag noch eine wesentliche Verteuerung der Futtermittel zu tragen hat. Es würde sich daher, wie schon bei der Besprechung im Ackerbauministerium hervorgehoben wurde, abgesehen von der gegenwärtig wünschenswerten Herabsetzung der Futterpreise, auch empfehlen, den Regiezuschlag, welchen die Gemeinde Wien einhebt, nicht perzentuell nach den Einkaufspreisen zu bemessen, sondern in einem fixen Betrage per Kilogramm der gelieferten Futtermittel festzusetzen.

Bezüglich des Wunsches der Gemeinde Wien nach Herabsetzung der Tarife auch auf den ungarischen Eisenbahnlinien muß das Ackerbauministerium zu seinem Bedauern mitteilen, daß ihm auf die ungarische Staatsbahnverwaltung in dieser Richtung ein Einfluß nicht zusteht. Die Regierung könnte höchstens diesen Wunsch der Gemeinde Wien dem ungarischen Handelsministerium zur Kenntnis bringen, kann aber die Bedingung der Gemeinde Wien, die Herabsetzung der städtischen Gebühren von einer Ermäßigung der Tarife auch auf den ungarischen Eisenbahnen abhängig zu machen, wohl nicht zur Kenntnis nehmen, sondern muß die Abgabe einer bestimmten Erklärung in der Richtung gewärtigen, daß die Gemeinde Wien im Falle der bereits in Aussicht genommenen Herabsetzung der Tarife auf den österreichischen Staatsbahnen bereit sei, die angeregte Ermäßigung der städtischen Gebühren eintreten zu lassen.

Das Ackerbauministerium nimmt schließlich mit Befriedigung zur Kenntnis, daß die Gemeinde Wien bereit ist, bezüglich der Errichtung einer Kontumazanlage auf dem Wiener Schlachtviehmarkte neuerlich in Verhandlungen einzutreten und behält sich vor, diese Verhandlungen abgesondert zu führen.“

Gemäß dem Beschlusse des Stadtrates vom 3. August wurden seitens der Ersten Wiener Großschlachtereierktiengesellschaft 13 neue Verkaufsstände auf offener Straße im I., II., V., VII., XII., XIII., XIV., XVIII. und XIX. Bezirke und eine Verkaufsstelle in der Detailmarkthalle, I., Stadiongasse, in Betrieb gesetzt. Zusage Stadtratsbeschlusses vom 20. Juli waren bereits zwei neue Verkaufsstände im X. und XVI. Bezirke errichtet worden.

Die Erste Wiener Großschlachtereierktiengesellschaft betreibt somit dermalen im ganzen 39 Verkaufsstellen auf Märkten, in Markthallen und auf offener Straße.

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 22. August wurden mit Magistratskündmachung vom 23. August die Marktgebühren für den Wiener Zentralviehmarkt und für die Großmarkthalle sowie die Schlachtgebühren für die Rinderschlachthäuser und das Schweineschlachthaus in der Zeit vom 26. August bis 25. November auf die Hälfte herabgesetzt.

Am 22. September hat der Gemeinderat beschlossen, dem k. k. Ackerbauministerium bekanntzugeben, daß die Gemeinde Wien

1. der Festsetzung von Maximalpreistarifen für die Straßenfleischstände in dem Sinne, daß diese Festsetzung nach den jeweiligen Schwankungen der Marktkonjunktur

von Woche zu Woche, eventuell in kürzeren oder längeren Zwischenräumen zu erfolgen hätte, nicht zustimmt;

2. ebenso der Einrichtung von Fleischtransportwagen auf den städtischen Straßenbahnen als ambulante Fleischverkaufsstände nicht zustimmt;

3. den Regiezuschlag für Futtermittel auf dem Zentralviehmarkte ebenso wie die Schlacht- und Marktgebühren für die Dauer der Ermäßigung der Eisenbahnfrachttarife um 50%, d. i. auf 10% der Einkaufspreise herabsetzt, dagegen eine dauernde Herabsetzung dieses Regiezuschlages ablehnt und der Fixierung dieses Regiezuschlages in einem fixen Betrage pro Kilogramm erst dann nähertritt, wenn die Limitierung des Futterquantums, das für ein auf dem Zentralviehmarkte aufgetriebenes Tier auszufolgen ist, auf das durch die Verhältnisse unbedingt gebotene Quantum erreicht sein wird.

Über die Erlassung einer Marktordnung für die Rindfleischverkaufsstände siehe den Unterabschnitt C, Seite 280.

Rumänisches Fleisch. — Zufolge Stadtratsbeschlusses vom 21. November bestellte die Gemeinde zur Probe zwei Waggons rumänisches Rindfleisch, das durch die „Gemeinde Wien — städtische Übernahmestelle“ zum Verkaufe gebracht wurde. (Siehe den Unterabschnitt C, Seite 284.)

Die Verhandlungen wegen eines ständigen Fleischimportes aus Rumänien wurden fortgesetzt.

Seefische. — Zur Förderung des Seefischkonsumes wurde mit Stadtratsbeschluss vom 10. August die Errichtung einer neuen Fischverkaufshütte im V. Bezirke auf der Pilgrambrücke (durch Karl Pfizner) bewilligt.

Milchteuerung. — Mit 1. Oktober trat eine Erhöhung der Milchdetailpreise um 2 Heller pro Liter ein. Der Gemeinderatsausschuß für Approvisionierung, der über die Ursachen und zu ergreifenden Maßnahmen beriet und Erhebungen anstellte, veranstaltete am 26. September und 6. Oktober Enqueten mit den Vertretern der Wiener Molkereien. Die Verhandlungen über die Milchteuerung dauerten im Gemeinderatsausschusse bis zum Jahreschlusse fort. Behufs einer Regelung des Flaschenmilchverkehrs wurden vom Magistrate umfassende Erhebungen gepflogen.

Getreideterminhandel. — Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 3. März folgendes beschlossen:

Der Gemeinderat der Stadt Wien spricht sich in Übereinstimmung mit seiner bisherigen Haltung gegenüber dem Getreide-Blankoterminalhandel gegen die Einführung eines sogenannten handelsrechtlichen Lieferungsgeschäftes auf das entschiedenste aus und fordert die k. k. Regierung neuerlich auf, bei der königlich ungarischen Regierung auf die sofortige Aufhebung des Getreide-Blankoterminalhandels gemäß der im Ausgleiche übernommenen Verpflichtung zu dringen.

Die Gemeinde Wien stellt an das Präsidium des Reichsrates das Ansuchen, zu veranlassen, daß der dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zugeteilte Antrag Lang und Genossen, betreffend die Aufhebung des Terminalhandels in Ungarn, mit möglichster Beschleunigung zur Erledigung gelange.

Der Magistrat wird beauftragt, ehebaldigst Erhebungen über die Lage des effektiven Getreidehandels in Wien zu pflegen.

Futtermittelteuerung. — Zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Oktober wurden an die k. k. Regierung und den Reichsrat Petitionen gerichtet, es möge mit Rücksicht auf die eingetretene Erhöhung der Futtermittelpreise vorübergehend die Ausfuhr der Futtermittel verboten und der Einfuhrzoll herabgesetzt werden.

Zucht- und Nutzviehmarkt. — Im Interesse der Hebung der Viehzucht beschloß der Gemeinderat am 17. Oktober: Die Gemeinde Wien spricht prinzipiell ihre Zustimmung zu dem Projekte der k. k. Regierung, in Wien einen Zucht- und Nutzviehmarkt zu errichten, aus und erklärt, für den Fall des Zustandekommens nicht nur gegen die Ausübung des Marktrechtes seitens der für die Errichtung und Führung dieses Marktes in Aussicht genommenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung keine Einwendung zu erheben, sondern sich auch an dieser Gesellschaft mit einer entsprechenden Einlage beteiligen zu wollen.

C. Märkte.

a) Allgemeines.

Marktordnung. — Zufolge Stadtratbeschlusses vom 14. September wurde eine Marktordnung für den Verkauf von Rindfleisch auf den offenen Märkten, Straßen und Plätzen festgesetzt, die im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte Nr. 117 vom 17. Oktober verlautbart ist. Die Bestimmungen dieser Marktordnung lauten:

1. Die Standplätze für den Verkauf von Rindfleisch auf den offenen Märkten, Straßen und Plätzen im Wiener Gemeindegebiete bestimmt der Stadtrat.
2. Die Zuweisung der Plätze erfolgt durch die Marktbehörde.
3. Plätze werden nur jenen Bewerbern zugewiesen, die die von der Marktbehörde festgesetzten Höchstverkaufspreise einschließlich des Zuwagsverhältnisses annehmen. Diese Preise dürfen ohne Genehmigung der Marktbehörde nicht erhöht werden, sind dagegen über Verlangen der Marktbehörde zu ermäßigen. Für die Bestimmung der Preise ist Qualität der feilgebotenen Waren und deren Einkaufspreis maßgebend.
4. Die Standplätze dürfen weder an andere Personen übertragen noch zur Benützung überlassen werden.
5. Die Errichtung stabiler Stände, das ist solcher, welche beständig auf dem Platze belassen werden sollen, kann, ebenso wie die Benützung der von der Gemeinde Wien errichteten stabilen Stände von der Marktbehörde nach freiem Ermessen bis auf Widerruf gestattet werden.
6. Zu jeder Änderung oder Verlegung eines stabilen Standes ist die Bewilligung der Marktbehörde erforderlich.
7. Wenn die Verlegung eines stabilen — nicht der Gemeinde gehörigen Standes auf einen anderen Platz verfügt wird, hat sie der Inhaber ohne Anspruch auf Entschädigung in der festgesetzten Frist vorzunehmen.
8. Im Falle der Anheimsagung oder des Widerrufs der Bewilligung zur Errichtung oder Benützung eines stabilen Standes ist dieser vom letzten Inhaber sofort zu entfernen, bzw., falls der Stand im Eigentume der Gemeinde Wien steht, zu räumen und in gutem Zustande zu übergeben.
9. Dem Bewerber um einen stabilen Stand kann der Erlag einer Kaution bis zur Höhe von 200 K aufgetragen werden, aus welcher nicht erfüllte Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Wien gedeckt werden.

10. Büffelsteisch muß von anderem Fleische gesondert bleiben und mit deutlich sichtbaren Aufschristtafeln als solches bezeichnet werden.

11. Der Verkäufer ist verpflichtet, jede Menge der verlangten Ware zuzuwägen.

12. Die Waren sind in geeigneter Weise gegen Staub und sonstige Verunreinigung zu schützen.

13. Die feilgehaltenen Waren unterliegen hinsichtlich ihrer Verkaufszulässigkeit und Genußtauglichkeit der amtlichen Beschau und Verfügung nach den jeweils bestehenden Vorschriften.

14. Die Stände und Geräte müssen stets in einem guten und reinen Zustande erhalten sein.

Die Umgebung der Stände darf nicht verunreinigt werden. Spülwasser ist unmittelbar in den Kanal zu entleeren.

15. Mit Marktschluß sind die stabilen Stände und die in diesen verbleibenden Geräte von Fell, Blut, Fleischabfällen usw. sorgfältig zu reinigen. Abfälle, Spülwasser und Kehricht sind zu entfernen.

Längstens eine Stunde nach Ablauf der Marktzeit sind die stabilen Stände zu schließen, die transportablen zu entfernen.

16. Im Innern der stabilen Stände dürfen außer der Marktzeit nur Geschäftsrequisiten, Fleischwaren dagegen nur dann aufbewahrt werden, wenn sie in einem Eisschrank untergebracht sind. Ein solcher darf aber nur mit Bewilligung des Marktamtes aufgestellt werden.

17. Den Markt- und Veterinärorganen steht es jederzeit frei, die Standplätze und Verkaufsstände zu betreten. Die Parteien sind gehalten, diesen Organen jederzeit Zutritt und Nachschau zu ermöglichen und ihren Anordnungen Folge zu leisten; sie haben sich gegen jedermann anständig zu benehmen.

18. Übertretungen dieser Marktordnung werden auf Grund der §§ 100 und 101 des Gemeindestatuts für Wien vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

19. Der Standplatz kann entzogen werden:

- a) wenn die Bestimmungen der Marktordnung wiederholt übertreten werden;
- b) wenn der Betrieb länger als 14 Tage unterbrochen wird;
- c) wenn kein entsprechender Vorrat an Ware gehalten wird;
- d) wenn der Marktbehörde gegenüber eingegangene Verpflichtungen nicht eingehalten oder die Marktgebühren nicht terminmäßig entrichtet werden;
- e) wenn sonstige öffentliche Rücksichten, insbesondere die Interessen der Approvisionierung, es erheischen.

20. Im übrigen gelten die Bestimmungen der allgemeinen Marktordnung und des Marktgebührentarifes. Bezüglich der Ersichtlichmachung der Preise und der Menge der Zuwage, welche zu einem Kilogramm Verkaufsgewicht höchstens gegeben wird, gelten die besonderen Vorschriften.

21. Diese Marktordnung tritt sofort in Wirksamkeit und findet auch auf alle bereits bestehenden Stände Anwendung. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen für die transportablen und stabilen Fleischverkaufsstände auf den Plätzen und Straßen im Wiener Gemeindegebiete M.-Z. 207.485 ex 1896/XV außer Kraft.

b) Zentralviehmarkt.

Auf dem Rindermarkte wurden insgesamt 228.835 Stück aufgetrieben, d. i. um 22.584 Stück weniger als im Vorjahre

Unter diesen 228.835 Stück Rindern befanden sich 181.846 Stück Mastvieh, 5832 Stück Weidevieh und 41.157 Stück Beilvieh; es waren gegen das Vorjahr um 6250 Stück Mastvieh, 5262 Stück Weidevieh und 11.072 Beilvieh weniger aufgetrieben.

Der Gattung nach bestand der Auftrieb aus 150.490 Ochsen, 36.223 Stieren, 33.833 Kühen und 8289 Büffeln.

Von den zum Verkaufe gestellten 228.835 Rindern wurden für Wien 183.326 Stück, für auswärts 45.461 Stück angekauft und verblieben als „unverkauft“ 48 Stück am Markte.

Außer Markt, jedoch mit Berührung des Zentralviehmarktes wurden von den Wiener Fleischhauern 34.661 Stück Rinder bezogen und weist auch der Außermarktbezug im Vergleiche zum Vorjahre einen Minderbezug von 2356 Stück Rindern auf.

Es beträgt mithin der Gesamtausfall an Rindern 24.940 Stück.

Als Hauptursache dieser Minderzufuhren ist die während des ganzen Berichtsjahres anhaltende Maul- und Klauenseuche anzusehen, welche durch die fortschreitende Verbreitung eine Einschränkung der Abhaltung von Viehmärkten in der Provinz bewirkte, wodurch die Mäster nicht in der Lage waren, genügend Rinder behufs Mästung einzustallen und Mastware zu produzieren.

Die Preissteigerung auf dem Rindermarkte hielt auch im Berichtsjahre an und hatte die vom August bis November des Berichtsjahres erfolgte 50%ige Herabsetzung der Bahnfracht- sowie der Markt- und Schlachtgebühren ebenso wie im Jahre 1910 keinen Einfluß auf die Preisbildung ausgeübt.

Auf dem Jung- und Stechviehmarkte wurden zugeführt: Lebende Kälber: 30.402 (—6172), geschlachtete Kälber: 187.536 (—12.706), lebende Lämmer: 761 (—1973), geschlachtete Lämmer: 51.990 (—2274), geschlachtete Schafe: 12.179 (—2214), geschlachtete Schweine: 114.665 (+24.566).

Der Schafmarkt war mit 28.476 Schafen (—39.337) besetzt.

Der bedeutende Ausfall ist ebenso wie im Vorjahre durch die das ganze Jahr hindurch herrschende Maul- und Klauenseuche bewirkt worden.

Außer Markt, jedoch mit Berührung desselben, wurden nach Wien 20.752 Schafe, d. i. um 7354 Stück mehr als im Vorjahre, bezogen.

Auf dem Markte wurden angekauft: Für Wien 11.144 Stück, das übrige Niederösterreich 1741 Stück, Böhmen 15.300 Stück und Mähren 291 Stück.

Auf dem Vorstenviehmarkte wurden 602.653 Fleisch- und 222.661 Fetteschweine, zusammen 825.314 (+128.911) Stück aufgetrieben.

Im Vergleiche zum Vorjahre wurden um 268.793 Fleischschweine mehr, dagegen um 139.882 Stück Fetteschweine weniger zugeführt.

Außer Markt, jedoch mit Berührung desselben, wurden für Wiener Schlachtfstätten 194 Fleisch- und 7772 Fetteschweine, zusammen 7966 (—5554) Stück angekauft.

Auf dem Markte wurden für den Wiener Konsum 543.371 Fleisch- und 219.298 Fetteschweine, mithin insgesamt 762.669 (+107.571) Stück angekauft.

Im städtischen Schweineschlachthause wurden 72.768 Fleisch- und 26.844 Fetteschweine geschlachtet.

Der Abverkauf von lebenden Schweinen war aus veterinärpolizeilichen Gründen im allgemeinen auf das Gemeindegebiet von Wien beschränkt.

Auf Grund besonderer Bewilligungen wurden 59.074 Fleisch- und 11.136 Fetteschweine außerhalb Wien gebracht.

Die Erhöhung der Preise bei den Fleisch- und Fetteschweinen hielt auch im Berichtsjahre an und erfolgte erst mit Ende des Jahres 1911 — ab Monat November — eine Herabsetzung derselben.

Wagenverkehr. — Mit der Magistrats-Rundmachung vom 20. März wurden folgende Bestimmungen erlassen.

1. Die über den Viehmarkt führende Straße (Viehmarktgasse) darf zum bloßen Durchfahren des Viehmarktes nicht verwendet werden.

2. Im Bereiche des Viehmarktes darf nur im Schritt gefahren werden.

3. Das Einfahren von Automobilen beim Simmeringer Tore ist verboten und nur bei dem Haupttore an der Viehmarktgasse gestattet.

Automobile haben schon von dem bei dem Schlachthause St. Marx befindlichen hölzernen Absperrschranken an in gemäßigtem Tempo zu fahren.

Automobile haben durch das linke Tor des Haupttores einzufahren, auf dem Wagenaufstellungsplatze bei dem Verwaltungsgebäude Aufstellung zu nehmen und beim rechten Tore des Haupttores den Markt zu verlassen.

Das Zufahren zu den Verkaufshallen und zu den Stallungen ist verboten.

Futterbeistellung. — Über die Herabsetzung des Regiezuschlages zu den Futtermittelpreisen siehe den Unterabschnitt B, Seite 279.

Ausgestaltung und Erhaltung der Markteinrichtungen. — Ein Teil der schadhaften Zinkblecheindachung der Rinderhalle wurde durch Hilgersche Dachpfannen ersetzt. (Kosten 7500 K.)

Die schadhafte Granitpflasterung bei der Rinderwage VI wurde durch ein Granolithbetonpflaster, jene beim Haupteingange durch ein Granitwürfelpflaster und ein Teil der schadhafte Asphaltpflasterung in der Kälberhalle durch ein Klinkerpflaster ersetzt. Ferner wurde der Seuchenviehtriebweg hinter dem Rinderstalle XIX und der Viehtriebweg in das Schlachthaus St. Marx umgepflastert.

Ein Teil der hölzernen Abteilungswände der Schweinehalle wurde durch Eisenbetonwände, ferner der hölzerne Dkol auf der Rinderausladerampe durch einen eisernen ersetzt.

Die Stützmauer bei den Rinderstallungen IX, XI und XII wurde instandgesetzt.

Der Betonkanal zwischen den Rinderstallungen IX und XI wurde erneuert.

Der Sezierraum auf der Rinderausladerampe erhielt einen Zubau, indem ein Dampf-Desinfektionsapparat und ein Aufzug aufgestellt wurden. (Kosten 6000 K.)

Auf dem Vorstenviehmarkte wurden die Schweinewagen um 3 Stück vermehrt. (Kosten 5900 K.)

c) Städtische Übernahmestelle für Vieh und Fleisch.

Die Erwartung, daß durch die Maßnahmen zur Förderung der Viehverwertung auch der städtischen Übernahmestelle Material zur Betätigung zugeführt werden wird, ist im größten Umfange erfüllt worden. Besonders die Schweineanlieferungen sind in einer Menge erfolgt, die nicht vorherzusehen war. Sie betrug insgesamt an lebenden und geschlachteten Schweinen 130.948 Stück, daher gegenüber dem Vorjahre um

109.602 Stück mehr; dementsprechend stieg auch der Bruttoumsatz von 7,236.811 K 40 h im Jahre 1910 auf 16,459,538 K 12 h.

Die Anlieferungen von anderen Schlachttieren und Fleisch zeigten die auf Grund der früheren Jahre erwartete, jedoch nicht außergewöhnliche Steigerung.

Verschiedene Versuche zur Einfuhr von Fleisch aus Rumänien stießen auf Schwierigkeiten, weil derzeit nur eine unzureichende Schlachtstätte in Turn-Severin besteht und das Schlachthaus in Budurzeni noch nicht vollendet ist; es stehen auch entsprechende Eiswaggons nicht zur Verfügung; dadurch wird das Risiko bei der Einfuhr von Fleisch ein sehr hohes. Gleichzeitig waren die Großhandelspreise für Fleisch ziemlich niedere, so daß dieser Umstand im Vereine mit den namhaften Zoll- und Transportspesen bei dem Bezuge von rumänischem Fleische das Auskommen hinderte. Der Angelegenheit wurde jedoch weiterhin Aufmerksamkeit gewidmet, um bei Eintritt einer Änderung in den Verhältnissen sofort neue Versuche machen zu können.

Am 9. Dezember kam die Übernahmestelle in die Lage, zwei Waggons rumänischen Fleisches zu verkaufen, welche mit Stadtratsbeschluß vom 21. November von der Mastanstalt S. Singher in Bacau bezogen wurden. Die aus 39 Ochsen im Gewichte von 10.778 kg bestehende Sendung langte in Wien tadellos ein; das Fleisch war von guter Qualität. Allein die hohen, teilweise ungerechtfertigten Spesen verursachten trotz guten Absatzes doch einen kleinen Preisausfall.

Die wesentlich gesteigerten Anlieferungen boten das Material für eine äußerst intensive Ausnützung aller Betriebsmittel. Eine Folge war ferner, daß im Laufe des Jahres die Manipulationsgebühren der Übernahmestelle ermäßigt werden konnten. Trotzdem reichten dieselben hin, die Spesen der Übernahmestelle voll zu decken, so daß ein Zuschuß aus Gemeindegeldern nicht notwendig war. Seitens des n.ö. Landtages wurde in der Sitzung vom 4. Oktober der Übernahmestelle eine einmalige Subvention von 20.000 K bewilligt.

Die Bewegung der Kasse umfaßte im Eingange 15,985.395 K 32 h und im Ausgange 15,969.183 K 43 h; der Bruttoerlös aus den Geschäften der Übernahmestelle betrug 16,459.538 K 88 h.

Die Menge der umgesetzten Waren betrug 5114 Rinder, 130.948 Schweine (Jung- und Fettschweine, lebend und geschlachtet), 12.092 Kälber, 805 Stück sonstiges Schlacht- und Stechvieh und 1,110.201 kg Fleisch aller Gattungen.

Von den verkauften Rindern waren 2990 Ochsen, 1088 Stiere, 931 Kühe und 105 Büffel, zusammen 5114 Stück.

Davon entfielen auf Niederösterreich 1993, auf Oberösterreich 1083, auf Steiermark 6, auf Kärnten 33, auf Böhmen 102, auf Mähren 208, auf Galizien 1096, auf die Bukowina 220, auf Ungarn samt Siebenbürgen 373 Stück.

Von den lebend eingesandten Schweinen stammten aus Niederösterreich 227, aus Krain 89, aus Mähren 23, aus Galizien 123.887, aus der Bukowina 4219, aus Ungarn samt Siebenbürgen 87, aus Preußen 244 Stück.

Der Einlauf umfaßte 4236 Nummern, von denen 4032 auf den geschäftlichen und 204 Nummern auf den amtlichen Verkehr entfielen.

Im Voranschlage war in den Ausgaben ein Betrag von 58.840 K und in den Einnahmen ein Betrag von 52.120 K, also ein Nettoerfordernis von 6720 K vorgeesehen.

Nach der vorgelegten Bilanz betragen die Ausgaben 216.622 K 54 h, die Einnahmen 219.680 K 15 h; demnach ergibt sich ein Gebarungüberschuß von 3057 K 61 h.

d) Großmarkthalle.

Abteilung für Fleischwaren. — Es langten per Bahn 5755 Waggons mit 17.972·5 Tonnen Fleischwaren ein.

Siebon waren: 4084 Waggons aus Galizien, 755 aus Serbien, 548 aus Mähren, 301 aus Ungarn, 38 aus Niederösterreich, 9 aus Bosnien, 8 aus Oberösterreich, 5 aus Rumänien, 4 aus der Steiermark, 2 aus Schweden und 1 Waggon aus Dänemark.

Der im Jahre 1909 genehmigte Zubau zur Großmarkthalle wurde fertiggestellt und der Benützung übergeben. Der Zubau liegt an der Landstraßer Hauptstraße und ist gegen die vordere Zollamtsstraße von einem Pavillon, in welchem die Amtsräume für das Veterinäramt untergebracht sind, und gegen den Bahnhof Hauptzollamt von einem Pavillon, in dem sich der Fischmarkt befindet, begrenzt.

Der mittlere Teil ist für den Fleischmarkt bestimmt und mit eisernen Fleischriemen samt Riemenauflägen eingerichtet. In diesem Teile des Zubaues ist außerdem eine kleine Abortgruppe angeordnet. Der ganze Zubau wurde in Rohbau ausgeführt, dessen Architektur sich der der alten Großmarkthalle angliedert.

Im Zusammenhange mit dem Zubau wurden die an der alten Halle erforderlichen Abtätigungsarbeiten ausgeführt. Der vordere linke Pavillon der alten Halle, der zur Hälfte für Veterinärzwecke verwendet wird, wurde mit diesem Pavillon des Zubaues entsprechend verbunden. Im Verwaltungsgebäude wurden die Marktamt Räume durch Einbeziehung der Portierwohnung und des Schankraumes der Restauration vergrößert. Die früheren Marktamt Räume wurden für Hallendienerzwecke und zu einem Tagraum für den Portier entsprechend umgestaltet. Im Innern der alten Halle wurden die im Quergange, im Zugange zur Fleischbrücke, befindlichen alten Holzriemen durch eiserne Fleischriemen mit Hakenstangenauflägen ersetzt. Die rechte Hälfte des vorderen linken Pavillons wurde mit Fleischdetailverkaufsständen eingerichtet, die im rechten Seitenschiffe wurden durch Angliederung neuer Verkaufsstände vermehrt; zu diesem Zwecke wurde ein Teil der Abgangstiege in diesem Seitenschiffe abgedeckt.

Die Kosten sämtlicher Arbeiten sind mit 378.869 K veranschlagt.

Die Neueindeckung und Instandsetzung eines Teiles der Blechdächer und die Instandsetzung und der Anstrich der Blechpfanneneindeckung des Verbindungsganges zwischen der alten und neuen Halle erforderte einen Kostenaufwand von 5321 K.

Zusolge der Gemeinderatsbeschlüsse vom 17. Februar und 1. September wurden die Gastwirtschaftslokalitäten dem Gastwirte Vinzenz Küster gegen einen Jahreszins von 28.000 K auf 3 Jahre in Bestand gegeben.

Abteilung für Viktualien. — Die Verladerrampe in der Invalidenstraße wurde mit den Kosten von 3000 K instandgesetzt.

e) Detailmarkthallen.

Am 4. Juli beschloß der Gemeinderat:

„I.

1. Die Markthalle, I. Bezirk, Zedlitzgasse wird von dem Zeitpunkte ab, in welchem die diese Räumlichkeiten betreffenden Mietverträge, welche sofort zu kündigen sind, abgelaufen sein werden, dem Deutsch-Österreichischen Gewerbebunde zur Errichtung eines Industrie-Ausstellungs- und Verkaufsgebäudes überlassen (§ 2, P. 8 der Satzungen des Deutsch-Österreichischen Gewerbebundes).

2. Die Grundfläche der Halle bleibt Eigentum der Gemeinde Wien und hat der Deutsch-Österreichische Gewerbebund für die Überlassung dieser Grundfläche einen Zins von jährlich 100 K ganzjährig im vorhinein vom Tage der Übergabe an, an die Gemeinde Wien zu entrichten.

3. Die auf dieser Grundfläche befindlichen Gebäude werden dem Deutsch-Österreichischen Gewerbebunde übergeben mit dem Vorbehalte, daß bei der baulichen Veränderung oder bei dem Umbaue der Halle die Verwertung des Abbaumaterialies der Gemeinde Wien zusteht und zufällt.

4. Das Mietverhältnis ist mit einjähriger, im Maitermin anbringbarer Kündigung kündbar:

- a) nach Ablauf von 15 Jahren,
- b) vor Ablauf dieser Zeit, wenn der Zins nicht bezahlt wird oder das Gebäude seiner Bestimmung zu industriellen Ausstellungs- und Verkaufszwecken ganz oder teilweise entzogen wird.

Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist die Grundfläche ohne Anspruch auf irgend eine Entschädigung für die aufgeführten Baulichkeiten zu räumen.

5. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, zum Bauprojekte und zu den Bestimmungen über den Betrieb der Halle ihre Zustimmung zu geben.

II.

1. Zur Verhandlung mit dem Deutsch-Österreichischen Gewerbebunde über die vorstehenden grundsätzlichen Bestimmungen wird der Bürgermeister ermächtigt, welcher zu diesem Zwecke nach freiem Ermessen ein fünfgliedriges Komitee aus dem Gemeinderate unter seinem oder der Vizebürgermeister Vorsitz einsetzen kann.

2. Das Ergebnis der Verhandlungen ist dem Gemeinderate behufs definitiver Schlußfassung vorzulegen.“

Die über diesen Gemeinderatsbeschuß eingeleiteten Verhandlungen waren bis zum Ende des Berichtsjahres nicht abgeschlossen.

Der an die Markthalle, IV. Bezirk, Phorusplatz, angebaute oberirdische Eiskeller wurde abgetragen; die darunter befindlichen Keller wurden eingewölbt.

f) Sonstige Märkte.

Raschmarkt im IV. Bezirke. — Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 4. April wurde dem Ansuchen der Genossenschaft der Marktviktualienhändler um Aufhebung des Stadtratsbeschlusses vom 22. Juli 1903, mit dem die Grenzlinie zwischen dem Engros- und dem Detailmarkte des Raschmarktes abgeändert wurde, Folge gegeben.

Zur Unterbringung einer Zentimalwage für die Gewichtskontrolle der auf dem Markte gekauften Waren wurde gegenüber dem Theater an der Wien ein Waghauß aus armiertem Holzbeton errichtet.

Markt X. Bezirk, Eugenplatz. — Das Detailprojekt für die Erweiterung dieses Marktes wurde in der Gemeinderatsitzung vom 17. Oktober mit einem Erfordernisse von 50.596 K genehmigt.

Heu-, Strohmarkt und Viktualienmarkt im XIV. Bezirke. — Am 3. März beschloß der Gemeinderat: 1. Die Verlegung des Heu- und Strohmarktes vom Zentralmarkte im XIV. Bezirke auf den Hochquellenwasserleitungsgrund an der Hütteldorfer Straße nach dem generellen Projekte des Stadtbauamtes mit dem Kostenbetrage von

213.768 K wird genehmigt. 2. Von der durch diese Verlegung freiverdenden Fläche zwischen Avedik-, Linzer Straße und Zollernsperggasse ist eine Fläche von 4000 m² nach dem bauamtlichen Plane Variante I für die Ausgestaltung des Viktualien-Großmarktes in der Schwendergasse zu verwenden, während der Viktualien-Detailmarkt in der Schwendergasse vorläufig zu verbleiben hat.

D. Markt- und Lebensmittelpolizei.

Von der Magistratsabteilung für Markt- und Approvisionierungswesen und von den magistratischen Bezirksämtern wurden in 635 Fällen wegen Übertretungen der marktpolizeilichen Vorschriften und in 2423 Fällen wegen Übertretung der veterinärpolizeilichen Vorschriften Strafamtshandlungen gepflogen.

E. Landeskultur-Angelegenheiten.

Flurenpolizei. — Zum Schutze der Fluren in den Bezirken X—XIII, XVI—XIX und XXI waren 47 Flurenwächter bestellt, und zwar 12 für den XIX., je 9 für den XIII. und XXI., 4 für den XVI., je 3 für den X., XVII. und XVIII. und je 2 für den XI. und XII. Bezirk.